

Sitzungsbericht

Nr. 68	Ausgegeben in Bonn am 29. September 1951	1951
--------	--	------

Berichtigung

In dem Sitzungsbericht über die 65. Sitzung vom 26. und 27. Juli 1951 muß es auf Seite 552 A, Zeilen 1/2 heißen: „Beschlüßfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses“.

68. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 21. September 1951 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Kopf Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Dr. Eckert, Finanzminister</p> <p>Bayern: Zietsch, Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Koch, Staatssekretär Maag, Staatssekretär</p> <p>(B) Berlin: Prof. Dr. Reuter, Regierender Bürgermeister Dr. Klein, Senator Dr. Haas, Senator</p> <p>Bremen: van Heukelum, Senator</p> <p>Hamburg: Dr. Dudek, Senator</p> <p>Hessen: Zinn, Ministerpräsident</p> <p>Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Kubel, Minister der Finanzen Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Ernst, Minister für Arbeit Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Lübke, Ernährungsminister</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialmin. Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein: Kraft, Minister für Finanzen und stellvertretender Ministerpräsident Sieh, Minister f. Ernähr., Landw. u. Forsten</p> <p>Württemberg-Baden: Ulrich, Innenminister</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Dr. Müller, Staatspräsident</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks.-Nr. 625/51) . . . 618 C Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . 618 C</p> <p>Beschlußfassung: Die Bundesregierung wird ersucht, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, weil Bedeutung und Wortlaut des Gesetzentwurfs zur Zeit noch nicht zu übersehen sind 618 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks.-Nr. 647/51) 618 D Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . 618 D (D)</p> <p>Beschlußfassung: Annahme unter Einfügung einer Berlin-Klausel 618 D</p> <p>Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnungen (BR-Drucks.-Nr. 628/51) 618 D Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . 618 D, 619 B Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . 618 D, 619 C Ulrich (Württemberg-Baden) 619 A Lübke (Nordrhein-Westfalen) 619 B van Heukelum (Bremen) 619 C</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung in § 33 619 D, 620 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere (BR-Drucks.-Nr. 640/51) 620 B Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen, Berichterstatter 620 B</p> <p>Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 620 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betr. den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks.-Nr. 631/51) 620 D Lübke (Nordrhein-Westfalen) 620 D</p> <p>Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 620 D</p>
--	---

- (A) Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland (BR-Drucks.-Nr. 636/51) 620 D
 Dr. Klein (Berlin) Berichterstatter 621 A
 Beschlußfassung: Annahme mit einer Änderung in Art. I 621 B
 Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) (BR-Drucks.-Nr. 611/51) 621 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) 621 B
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an den Ausschuß für Wiederaufbau 621 B
 Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag Atlantic City 1947 (BR-Drucks.-Nr. 642/51) 621 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 621 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 621 C
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks.-Nr. 637/51) 621 C
 Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 621 D
 Beschlußfassung: Annahme mit dem Vorschlag einer Änderung in Art. 8 Abs. 5 und einer Erklärung an die Bundesregierung betr. Einbeziehung Berlins 622 A
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und 3 Zusatzvereinbarungen (BR-Drucks.-Nr. 641/51) 622 A
 Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 622 A
 Beschlußfassung: Annahme mit zwei Änderungsanregungen 622 B
 Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks.-Nr. 627/51) 622 B
 Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 622 B
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 622 D
 Entwurf eines Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) (BR-Drucks.-Nr. 645/51) 622 D
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 623 A
 Dr. Dudek (Hamburg) 624 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 624 B/C
 Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Gebühreordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) (BR-Drucks.-Nr. 624/51) 624 C
 Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz (BR-Drucks.-Nr. 622/51) 624 C
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 624 C
 Kraft (Schleswig-Holstein) 624 D, 625 A
 Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 624 D
 Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt beiden gleichlautenden Verordnungen unter Streichung des § 6 zu 625 A
 Entwurf eines Gesetzes über das Blutspendewesen (Blutspendegesetz) BR-Drucks.-Nr. 623/51) 625 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 625 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 625 D
 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks.-Nr. 653/51) 625 D
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 625 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 626 A
 Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin BR-Drucks.-Nr. 658/51) 626 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 626 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 626 B
 Entwurf einer Verordnung über Preise für Zucker (BR-Drucks.-Nr. 639/51) 626 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 626 B, 630 C, 634 A, 636 C
 Schäffer, Bundesminister für Finanzen 628 A, 631 B, 635 D
 Zinn (Hessen) 631 D
 Dr. Dudek (Hamburg) 632 C, 636 D, 637 A
 Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten 632 D, 635 B
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 634 B
 Kraft (Schleswig-Holstein) 634 D
 Dr. Oberländer (Bayern) 635 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 637 B
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 635 C, 637 C
 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks.-Nr. 644/51) 637 C
 Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter 637 D, 644 B
 Schäffer, Bundesminister für Finanzen 639 C, 643 C
 Dr. Reuter (Berlin) 640 C
 Zinn (Hessen) 641 D
 Dr. Dudek (Hamburg) 642 A
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 642 B, 643 C, 644 A
 Zietsch (Bayern) 643 A

- (A) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, zu dem Gesetzentwurf die aus den BR-Drucks.-Nrn. 644/1/51, 644/2/51 und zu 644/1/51 ersichtlichen grundsätzlichen Bemerkungen und Änderungen sowie eine entsprechende Berichtigung der in § 1 des Gesetzentwurfs aufgeführten Beiträge vorzuschlagen, im übrigen aber keine weiteren Einwendungen zu erheben 644 A, C
- Entwurf einer Verordnung über **Zolländerungen** (BR-Drucks.-Nr. 648/51) 644 C
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 644 C, 646 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 644 C, 646 B, 646 D, 647 C
 Schäffer, Bundesminister für Finanzen 645 A, 646 B, 646 D
 Sieh (Schleswig-Holstein) 646 B
- Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen** 648 C
- „**Verfassungsrechtsstreit betr. das Erste und Zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951** (BGBl. S. 283—284)“ (BR-Drucks.-Nr. 663/51) 647 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 647 A
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat verzichtet darauf, sich zu dem Verfassungsrechtsstreit schriftlich zu äußern und sich bei dem vom Bundesverfassungsgericht angesetzten Termin offiziell vertreten zu lassen. 647 A
- (E) Entwurf eines Gesetzes über den **Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)** (BR-Drucks.-Nr. 664/51) 647 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 647 B
Beschlußfassung: Zustimmung 647 B
 Nächste Sitzung 648 C

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 68. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Ich darf die Herren Vertreter der Bundesregierung und der Presse begrüßen.

Die Sitzungsprotokolle der beiden letzten Sitzungen liegen Ihnen vor. Sind irgendwelche Beanstandungen zu erheben? — Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich sie für genehmigt.

Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat mich eben bitten lassen, doch den Punkt der Tagesordnung, den wir als Punkt 1 behandeln wollten, noch um eine halbe Stunde zurückzustellen, da er nicht genau gewußt hat, daß dieser Punkt als Punkt 1 behandelt werden sollte. Sind Sie damit einverstanden, diesen Punkt 1 zurückzustellen, bis der Herr Bundesfinanzminister anwesend sein kann? — Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Dann kommen wir zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 625/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um eine Änderung des Grundgesetzes. Der **Finanzausschuß** hat sich mit dieser Angelegenheit sehr eingehend beschäftigt und schlägt dem Bundesrat vor, die Bundesregierung zu ersuchen, den **Gesetzentwurf zurückzuziehen**, weil Bedeutung und Wortlaut des Entwurfs zur Zeit noch nicht zu übersehen sind, mit der Anheimgabe, den Entwurf zu gegebener Zeit in geeigneter Form erneut einzubringen. Inzwischen hat der Herr **Bundeskanzler** einen **Brief an den Bundesratspräsidenten** gerichtet, in dem er mitteilt, daß er der Bundesregierung empfehlen werde, den Gesetzentwurf einstweilen zurückzuziehen. Der **Finanzausschuß** bittet Sie, zu beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Präsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, die **Bundesregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen**, weil Bedeutung und Wortlaut des Entwurfs zur Zeit noch nicht zu übersehen sind. Der Bundesrat stellt der Bundesregierung anheim, den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit in geeigneter Form erneut einzubringen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 647/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die **Berlinklausel** als § 3 einzufügen. § 3 soll lauten:

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Damit würde der bisherige § 3 zu § 4. Im übrigen empfehlen wir, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf die **Einfügung einer Berlinklausel** als § 3 in der aus der BR-Drucks. Nr. 647/1/51 ersichtlichen Fassung und des bisherigen § 3 als § 4 vorzuschlagen, im übrigen aber keine weiteren Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnungen (BR-Drucks. Nr. 628/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Der **Finanzausschuß** bittet den Bundesrat, dieser Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnungen zuzustimmen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Hohenzollern hat einen **Abänderungsantrag zu Art. 1 Ziff. 14** gestellt; er liegt Ihnen auf Drucks.

(A) Nr. 628/1/51 vor. Der Antrag geht dahin, in § 33 Ziff. 1 hinter den Worten „oder gewerblicher Betriebe sind“ einzufügen: „oder an voll ausgebauten Straßen liegen“. Der Zweck dieses Antrages ist, zu erreichen, daß durch die Erhöhung der Steuermeßzahl für erschlossenes Baugelände der spekulativen Zurückhaltung solcher Grundstücke durch die Besitzer entgegengewirkt wird. Der Begriff der voll ausgebauten Straßen ist allgemein üblich; seine Anwendung wird keine rechtlichen Schwierigkeiten machen. Unser Antrag geht nicht so weit wie der in der BR-Drucks. Nr. 628/2/51 vorliegende Antrag Württemberg-Badens, in dem die Streichung des Art. I Ziff. 14 verlangt wird. Vielleicht könnte dieser Antrag zugunsten unseres Antrages zurückgezogen werden.

ULRICH (Württemberg-Baden): Meine Herren! Wie der Herr Vorredner bereits sagte, beantragt das Land Württemberg-Baden, den Art. I Ziff. 14 zu streichen. Sie finden diesen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 628/2/51. Zur Begründung des Antrages des Landes Württemberg-Baden habe ich folgendes zu erklären. Die Gemeindebehörden haben erhebliche Schwierigkeiten, für die Neubautätigkeit geeignetes **baureifes Gelände** zur Verfügung zu stellen. Sie sind daher unter Aufwendung hoher Kosten gezwungen, immer wieder neues Baugelände zu erschließen, obwohl derartiges Gelände, zum Teil sogar in der Form von besonders wertvollen Baulücken, zur Verfügung steht, die aber oft aus Spekulationsgründen nicht veräußert werden. Dieser Entwicklung dürfte durch steuerliche Vorteile nicht noch Vorschub geleistet werden. Daher muß grundsätzlich an der **Steuermeßzahl 10 vom Tausend** festgehalten werden. Ich bitte den Bundesrat, dem Streichungsantrag des Landes Württemberg-Baden zuzustimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Finanzausschuß hat sich mit diesen Fragen auf der Grundlage der Vorarbeiten des Arbeitsstabes Grundsteuern beschäftigt. Die Angelegenheiten sind in dem Arbeitsstab sehr eingehend besprochen worden. Trotz gewisser Gründe, die vielleicht dafür sprechen, sind aber diese Anregungen abgelehnt worden. Deswegen bittet der Finanzausschuß, die von den beiden Ländern gestellten Abänderungsanträge abzulehnen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich habe die Anträge des Herrn Ministerpräsidenten Müller und des Landes Württemberg-Baden erst heute zur Kenntnis bekommen. Der Agrarausschuß hat sich also noch nicht damit befassen können. Ich kann infolgedessen nur für das Land Nordrhein-Westfalen sprechen. Für unsere dünner besiedelten Bezirke wie Ostwestfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Bayern würde eine Annahme des Antrags, den Sie, Herr Ministerpräsident, eben gestellt haben, das gesamte Gelände an voll ausgebauten Straßen mit dem doppelten Steuersatz zu erfassen, eine ungeahnte Auswirkung negativer Natur erzielen. Es darf ja ohnehin an voll ausgebauten Straßen zwischen zwei Orten nicht beliebig gebaut werden. Nach den früheren preußischen Gesetzen und auch nach unseren jetzigen Gesetzen ist das durchaus unmöglich. Wenn Sie wirklich aufzuschließendes Gelände, das in Zukunft bebaut werden soll, erfassen wollten, dann müßte das im

Rahmen der **Besiedlungs- und Bewirtschaftungspläne der Gemeinden** geschehen. Wollten wir jetzt aber einfügen: „oder an voll ausgebauten Straßen liegen“, so würden wir die Landwirtschaft mit einer starken Steuererhöhung belasten und dabei nicht einmal etwas erreichen. Entweder müßte also der Antrag völlig umgebaut werden, oder aber wir müßten uns dem Antrag des Herrn Senators Dudek anschließen, beide Anträge abzulehnen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Kabinette haben leider keine Möglichkeit gehabt, zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Sie sind meiner Ansicht nach so gewichtig, daß man diese Möglichkeit schaffen sollte. Ich beantrage daher, die Verordnung von der Tagesordnung abzusetzen und ihre Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe volles Verständnis für die Bedenken, die Herr Minister Lübke vorgetragen hat. Man könnte diesen Bedenken dadurch Rechnung tragen, daß man einfügte: „oder an voll ausgebauten Straßen in geschlossenen Ortsteilen“. Auf der anderen Seite nämlich wird wohl auch Herr Kollege Lübke zugeben, daß man der spekulativen Zurückhaltung von Gelände in den Ortsteilen, wo ein außerordentlicher Mangel an Baugelände besteht, nicht zum Schaden der Neubautätigkeit noch Vorschub leisten sollte. Beide Interessen sind berechtigt, und ich glaube, mit dieser Ergänzung würde man ihnen gerecht werden.

Präsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der weitestgehende Antrag ist der des Landes Bremen, die **Verordnung von der Tagesordnung abzusetzen**. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist der Fall. Dann muß ich abstimmen lassen. Wer für Absetzung ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: 21 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen! Es wird weiter verhandelt.

Der weitestgehende Antrag ist nunmehr der **Antrag Württemberg-Badens, den Art. I Ziff. 14 zu streichen**. Wird der Antrag unterstützt? — Wollen Sie ihn nach diesem Ergebnis noch aufrecht erhalten, Herr Kollege?

(Ulrich: Ja!)

Dann muß ich abstimmen lassen. Wer dem Antrag Württemberg-Badens zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein

Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **KOPF**: 4 Ja, 32 Nein, 7 Enthaltungen!
Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag
Württemberg-Hohenzollerns.

(Dr. Müller: Mit der Ergänzung „in geschlossenen Ortsteilen“, Herr Präsident!)
Wer dem Antrag mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **KOPF**: 23 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen! Der Antrag ist angenommen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der durch die Annahme des Ergänzungsantrages von Württemberg-Hohenzollern eingetretenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung soll nachher behandelt werden. Wir kämen also zu Punkt 6:

Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere (BR-Drucks. Nr. 640/51).

BLEIBTREU (Nordrhein - Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage wird die Klarstellung der umstrittenen Rechtsfrage beabsichtigt, ob die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere wegen der Währungsreform und ihrer Folgen für ihre Neubewertung einer Neuzulassung bedürfen. Nach einer Bestimmung des Börsengesetzes von 1908 ist bekanntlich eine solche Neuzulassung nötig, wenn eine Konvertierung oder Kapitalerhöhung erfolgt ist. Im Einklang mit der nach der Inflation der 20er Jahre getroffenen Regelung stellt der vorliegende Entwurf fest, daß die im Zuge der Währungsreform erfolgte Umstellung bzw. Neubewertung von Obligationen und Aktien grundsätzlich nicht als Konvertierung im Sinne des Börsengesetzes anzusehen ist und daß daher keine Neuzulassung zum Börsenhandel mit allen ihren Folgen erforderlich ist. Für Obligationen gilt dies ausnahmslos. Lediglich bei Aktien ist im Falle der Neufestsetzung des Nennbetrages in bestimmten Ausnahmefällen eine Neuzulassung vorgesehen. Ferner wird, um bei nicht der Neuzulassung bedürftigen Aktien eine Unterrichtung der Öffentlichkeit wenigstens in gewissem Umfange zu erzielen, den insoweit in Frage kommenden Aktiengesellschaften eine ab-

geschwächte, prospektähnliche Pflicht zur Bekanntmachung der Neufestsetzung des Kapitals und der dafür bedeutsamen Umstände auferlegt. Was die Form dieser Publikation anlangt, so soll diese prospektähnliche Bekanntmachung nach dem Regierungsentwurf — das muß ich deswegen hervorheben, weil sich darauf die Abänderungsanträge beziehen — erstens im Bundesanzeiger, zweitens zusätzlich in den Pflichtblättern aller Börsen erfolgen, an denen die Aktien zugelassen sind. Hinsichtlich dieser zusätzlichen Publikation in den Pflichtblättern der Börsen hat der Finanzausschuß gemäß BR-Drucks. Nr. 640/1/51 unter Buchst. b folgende Ergänzung in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen:

An Stelle der Veröffentlichung in den Pflichtblättern aller beteiligten Börsen genügt in diesem Falle auch die Veröffentlichung im Pflichtblatt der Börse des Wirtschaftsraumes, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat (Heimatsbörse) und ein Hinweis in den Pflichtblättern der übrigen beteiligten Börsen auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatsbörse.

Gegen diesen Änderungsvorschlag unter Buchstabe b auf BR-Drucks. 640/1/51 hat der Rechtsausschuß keine Einwendungen erhoben.

Der Finanzausschuß hat ferner kleinere Verbesserungen der Regierungsvorlage empfohlen, die Sie unter den Buchst. a und c der BR-Drucks. Nr. 640/1/51 finden und die lediglich rechtstechnischer Natur sind. Auch gegen diese Änderungsvorschläge hat der Rechtsausschuß keine Bedenken geäußert.

Schließlich hat der Rechtsausschuß seinerseits auf BR-Drucks. Nr. 640/2/51 dem Bundesrat empfohlen, in die Vorlage noch einen § 3 a einzufügen, der sich auf Berlin bezieht und durch den das Gesetz in der üblichen Form auf Berlin erstreckt wird, sobald Berlin seinerseits gemäß den Vorschriften seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

Abgesehen von dieser Einfügung spricht der Rechtsausschuß die Empfehlung aus, der Vorlage zuzustimmen und Einwendungen gegen sie nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen worden ist, also mit den vom Finanzausschuß und vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Abänderungen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 631/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage auf Wunsch unseres Ministerpräsidenten, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident **KOPF**: Kein Widerspruch! Punkt 7 wird abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland (BR-Drucks. Nr. 636/51).

④ **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Entwurf soll der Anfang 1951 abgeschlossene vorläufige Handelsvertrag zwischen der Bundesrepublik und Griechenland ratifiziert werden. Der Vertrag enthält die übliche **Meistbegünstigungsklausel** über den Warenverkehr, über Zölle, Schifffahrtsangelegenheiten und das Niederlassungsrecht. An Besonderheiten sind hervorzuheben die **Vereinbarung über die gewerblichen Schutzrechte** mit dem Vorbehalt hinsichtlich der Warenzeichen „Osram“, „Nivea“ und „Schering“ sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die Wiederanwendbarkeit der Pariser Verbandsvereinbarung vom 20. März 1883. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Gegen den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 636/1/51 vorliegenden **Antrag des Landes Hessen**, der darauf abzielt, den Notenwechsel vom 12. Februar 1951 ebenfalls in die Ratifizierung unmittelbar einzu beziehen, bestehen nach Rücksprache mit der Bundesregierung hinsichtlich des Inhalts keine Bedenken. Ich bitte lediglich um eine **formale Änderung** des Zusatzes, der beantragt worden ist. In Anlehnung an frühere Formulierungen soll er lauten:

In Artikel I werden hinter dem Wort „Handelsvertrag“ eingefügt die Worte: „und dem Notenwechsel vom gleichen Tage“.

Mit dieser redaktionellen Änderung hat sich das Land Hessen einverstanden erklärt.

Mit dieser Maßgabe empfehle ich, **Einwendungen nicht zu erheben**.

⑤ **Präsident KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist **entsprechend beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) (BR-Drucks. Nr. 611/51)

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage Absetzung von der heutigen Tagesordnung und Überweisung an den Wiederaufbauausschuß, der bis jetzt keine Gelegenheit hatte, sich mit der Materie zu befassen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann wird der **Entwurf dem Wiederaufbauausschuß überwiesen**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag Atlantic City 1947 (BR-Drucks. Nr. 642/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 642/51 wird Ihnen der Ratifizierungsentwurf eines internationalen Fernmeldevertrages vorgelegt. Die Vertragsbestimmungen werden auf Weisung der Alliierten Hohen Kommission bereits seit Ende 1949 angewendet, so daß es sich bei der Ratifizierung lediglich um die **rechtliche Sanktion eines bestehenden Zustandes** handelt. Die Alliierte Hohe Kommission hat die nach dem Zusatzprotokoll II zum Vertrag erforderliche Einwilligung zum Bei-

tritt der Bundesrepublik erteilt. Sie hat hierbei die **Erklärung** verlangt, daß die Bundesrepublik nach Beitritt zu dem Vertrage keinerlei Verpflichtung über **Funkfrequenzen** ohne vorliegende Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission übernehmen werde. Diese Erklärung hat der Herr Bundeskanzler mit nachträglicher Billigung der Bundesregierung abgegeben, ohne sie an irgendeinen Vorbehalt zu knüpfen. Die Erklärung steht lediglich unter der Geltung der *clausula rebus sic stantibus*.

Bei der Besprechung des Entwurfs im Postausschuß hat der Vertreter des Bundespostministeriums ausdrücklich erklärt, seitens des Postministeriums bestünden keine Bedenken und man werde sich bestreben, zu gegebener Zeit in einem Zusatz zu dem Vertrage zu vereinbaren, daß der Vertrag sich in seinen Rechtswirkungen auch auf das **Land Berlin** erstrecke. Durch eine solche Vereinbarung würde der gleiche Rechtszustand hergestellt werden, wie er bei den in neuester Zeit abgeschlossenen Wirtschafts- und Handelsverträgen zugunsten und zu Lasten des Landes Berlin vereinbart wurde. In der Annahme, daß eine solche zusätzliche Vereinbarung zu gegebener Zeit getroffen wird, empfiehlt der Postausschuß, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor; dann wird dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 637/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem auf BR-Drucks. Nr. 637/51 vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zustimmung zu dem am 19. Mai 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung sowie zu dem gleichzeitig unterzeichneten zugehörigen Schlußprotokoll gegeben werden. Das Abkommen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, d. h. sowohl auf die Arbeitslosenversicherung als auf die Arbeitslosenfürsorge, ferner auf die Krankenversicherung der Arbeitslosen, auf die Kurzarbeiterunterstützung und die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 13. 9. 1951 befaßt. Gegen den materiellen Inhalt des Abkommens hat der Ausschuß keine Einwendungen zu erheben. Er hat allerdings zu bemängeln, daß auch in diesem Falle das **Land Berlin** nicht in den Geltungsbereich einbezogen worden ist. Der Ausschuß wünscht, daß in Zukunft bei derartigen Abkommen von vornherein das Land Berlin mit in den Geltungsbereich einbezogen wird. Er wünscht ferner, daß in weiteren Verhandlungen mit der Republik Österreich versucht wird, das Land Berlin in der üblichen Weise mit einzubeziehen.

Außerdem hat der Ausschuß noch den Wunsch geäußert, das Bundesarbeitsministerium möge bedacht darauf sein, die beiderseits der Grenze gelegenen Gebiete, die in die Regelung des kleinen Grenzverkehrs im Sinne der Paßvorschriften einbezogen sind, als **Grenzgebiet** zu behandeln, mindestens aber in einer Tiefe von 10 km.

- (A) Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, **keine Einwendungen** zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen** erhebt und lediglich zu **Art. 8 Abs. 5 Satz 1** bezüglich des **Grenzgebiets eine Änderung** anregt. Die vom Ausschuß gewünschte **Erklärung** wird **an die Bundesregierung weitergegeben** werden.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und drei Zusatzvereinbarungen (BR-Drucks. Nr. 641/51).

- ERNST** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Mit dem in der BR-Drucks. Nr. 641/51 vorliegenden Gesetz soll dem am 29. März 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll sowie den gleichzeitig unterzeichneten drei Zusatzvereinbarungen zugestimmt werden. Das Abkommen bezieht sich auf **sämtliche Zweige der Sozialversicherung** in den beiden Vertragsstaaten, und zwar auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung sowie auf die Arbeitslosenversicherung. Die Anwendung des Abkommens auf die Arbeitslosenversicherung bleibt jedoch nach Ziff. 3 des Schlußprotokolls einer besonderen Zusatzvereinbarung vorbehalten. Im Ergebnis stellt das Abkommen die beiderseitigen Staatsangehörigen den Inländern gleich und ermöglicht auf diese Weise die Erfüllung aller sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Die in dem Abkommen vorgenommene umfassende Regelung ist zweckentsprechend und geht zum Teil noch über die früher mit dem Königreich der Niederlande vereinbarten Abkommen hinaus.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner Beratung vom 13. September 1951 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er empfiehlt dem Bundesarbeitsminister, in weiteren Verhandlungen die **Errichtung eines Kontrolldienstes für die Krankenversicherung** auf beiden Seiten zu erreichen, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenversicherung zu verhindern.

Auch in diesem Falle wird angeregt, daß das Abkommen — genau so wie bei dem vorhin behandelten Abkommen — auf das **Land Berlin** erstreckt wird.

Der Ausschuß empfiehlt, im übrigen **keine Einwendungen** zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **antragsgemäß beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 13:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 627/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich um den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes. Durch das Sozialversicherungs-An-

passungsgesetz und das Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz sind für die Rentenversicherung **höhere Beitragssätze** festgelegt worden. Diese höheren Beitragssätze traten am 1. Juni 1949 in Kraft. In der Folgezeit ergaben sich in der Praxis Zweifel, nach welchen Beitragssätzen **freiwillige Beiträge** für die Zeit vor dem 1. Juni 1949 nachentrichtet werden sollten. Einige Versicherungsträger nahmen auch nach dem 1. Juni 1949 freiwillige Beiträge noch nach den alten Sätzen entgegen, insbesondere weil auch die Sozialgerichtsbarkeit aus sehr unterschiedlichen Gründen die Zahlung nach den früheren niedrigeren Beitragssätzen zuließ. Andere Versicherungsträger dagegen nahmen freiwillige Beiträge nur nach den neuen, erhöhten Beitragssätzen entgegen. Der in BR-Drucks. Nr. 627/51 vorliegende Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bestimmt in § 1, daß freiwillige Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juni 1949 nur noch nach den Beitragssätzen der im Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden dürfen. Soweit bisher anders verfahren worden ist, soll es dabei sein Bewenden haben. Nun liegen die Verhältnisse unterschiedlich. In der Nordzone wird diese Verordnung kaum noch eine Bedeutung erlangen, weil die Nachentrichtung von Beiträgen aus dem Jahre 1949 nur noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres möglich ist. Für die Länder der amerikanischen und französischen Zone aber hat diese Verordnung noch größere Bedeutung, weil dort noch Beiträge aus der Zeit vor dem 1. Juni 1949 nachentrichtet werden können. In dem Gesetz wird bestimmt, daß Beiträge nur nach den höheren Sätzen nachentrichtet werden dürfen.

Allerdings sind dann einige kleine **Änderungen** nötig. In der **Präambel** wird auf § 20 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohngefüge und auf das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung Bezug genommen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, in der vierten Zeile der Präambel hinter dem Wort „und“ einzufügen: „des § 13“, um so ganz klar zum Ausdruck zu bringen, daß sowohl § 20 des einen Gesetzes wie § 13 des anderen Gesetzes gemeint sind. Außerdem wird vorgeschlagen, in der letzten Zeile der Präambel hinter den Worten „des Grundgesetzes“ die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ einzufügen. Der Ausschuß hält das der Klarheit wegen für nötig. Weiter soll in § 2 an die Stelle der Worte „mit dem“ das Wort „am“ treten. Der Text würde dann lauten:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die bisherige Fassung schien dem Ausschuß nicht ganz passend zu sein. Aus vielerlei Erwägungen hielt es der Ausschuß für richtiger, „am Tage nach der Verkündung“ zu sagen.

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung mit diesen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir der **Verordnung zugestimmt mit den Änderungen**, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) (BR-Drucks. Nr. 645/51).

(A) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen, kurz Saatgutgesetzentwurf, weicht insofern von der Mehrzahl der dem Bundesrat vorgelegten Gesetzentwürfe ab, als es sich hier um eine **bundesrechtliche Regelung** von Angelegenheiten handelt, die unmittelbar nur die Landwirtschaft berühren. Erzeuger und Verbraucher sind Landwirte und solche verwandter Berufe. Es besteht also eine gewisse Parallele zu dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung, Tierzuchtgesetz, vom 7. Juli 1949, durch das die Landwirtschaft in ihrem eigenen Hause auf dem Teilgebiet der Tierzucht eine Ordnung erhalten hat.

Das im Entwurf vorliegende Saatgutgesetz dient den Interessen der Saatzüchter, die für ihre durch wertvolle züchterische Arbeit gewonnenen Zuchtsorten einen Schutz erhalten müssen; es dient genau so dem fachlich einwandfreien Saatguthandel, der als Mittler zwischen Erzeuger und Verbraucher unentbehrlich ist, und es dient nicht zuletzt der Allgemeinheit. Die steigenden Ernten bei den verschiedenen Kulturpflanzen in den letzten Jahrzehnten sind wohl durch verbesserte Bodenbearbeitung, verstärkte Düngung und durch Auswertung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse weitgehend beeinflußt worden, sie wären aber undenkbar ohne die Erfolge auf dem Gebiete der **Pflanzenzüchtung** und damit ohne die Versorgung der Landwirtschaft mit bestem Saat- und Pflanzengut. Die Sicherung der züchterischen Arbeit und die Ordnung im Saatgutverkehr liegen infolge der Möglichkeit, die Erträge der Landwirtschaft weiterhin zu steigern, im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Bei den zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnissen im Saatgutwesen gibt es keinen **Sortenschutz** und damit auch keinen **Züchterschutz**. Der Saatgutgesetzentwurf soll diese Lücke schließen. Wegen der Möglichkeiten, die gegebenenfalls das Patentrecht den Züchtern zum Schutz ihrer Sorten geben könnte, darf ich auf die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf verweisen. Dort ist eindeutig nachgewiesen, daß diese Möglichkeiten nicht ausreichend sind. Die zur Zeit geltende, auf der Saatgutverordnung vom 26. März 1934 beruhende Ordnung auf dem Gebiete der Saatenanerkennung und des Saatenverkehrs ist wegen rechtlicher Anfechtbarkeit ernstlich gefährdet. Wenn auch die überlieferten Gepflogenheiten im Anerkennungswesen und in dem Arbeitsverhältnis des Züchters zum Vermehrer und zum Handel im allgemeinen eine gewisse Ordnung aufrechterhalten ließen, so besteht doch kein Zweifel, daß im Laufe der letzten Jahre Lockerungen eingetreten sind, die dem gesamten Saatgutwesen Schaden zugefügt haben.

Der Entwurf eines Saatgutgesetzes wird seit zwei Jahren diskutiert. Das Saatgutgesetz soll ja nicht nur die Voraussetzungen und Wirkungen des Sortenschutzes sowie die organisatorischen und verfahrensmäßigen Vorschriften bei Erteilung dieses Schutzes regeln, sondern es hat auch den **Ausgleich zwischen den Interessen der Züchter und Saatgutbezieher** herzustellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß hier nicht nur umfangreiche juristische Fragen zu klären waren, sondern daß auch die Anliegen der verschiedenen Interessenten gegeneinander abgewogen werden mußten. Wichtig ist, daß das Saatgutgesetz nunmehr endlich in Kraft tritt, um eine Ordnung im Saatgutwesen zu garantieren,

die die Voraussetzung für die züchterische Arbeit und die Bedienung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saatgut ist.

Ich darf mich nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen darauf beschränken, den Gesetzentwurf in groben Zügen zu schildern und auf diejenigen Paragraphen näher einzugehen, bei welchen unterschiedliche Auffassungen besonders deutlich geworden sind. Der erste Teil des Entwurfes befaßt sich mit dem **Sortenschutz**. Er regelt die Voraussetzungen zur Erlangung des Sortenschutzes, legt die Rechte und Pflichten des Sorteninhabers fest, bestimmt die Einrichtung des Bundesortenamtes und dessen Tätigkeit. Der zweite Teil befaßt sich mit dem **Saatgut von Kulturpflanzen**, legt die Begriffsbestimmungen fest, regelt die Anerkennung, Zulassung und Kennzeichnung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut und enthält Bestimmungen über den Saatgutverkehr. Der dritte Teil ist den Übergangs- und Strafbestimmungen gewidmet.

Als besonders wichtige Vorschrift möchte ich den § 6 über die **Wirkung des Sortenschutzes** hervorheben. Nach § 6 ist der Inhaber einer geschützten Sorte grundsätzlich allein befugt, Saatgut dieser Sorte zum Zwecke gewerbsmäßigen Saatgutvertriebes zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen. Es war demnach auch zu bestimmen, daß Saatgut einer geschützten Sorte nur mit Zustimmung des Sorteninhabers in das Ausland, d. h. aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, gebracht werden darf. Da hier jedoch volkswirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, soll eine die Entscheidung des Züchters einschränkende Bestimmung dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Möglichkeit geben, die Zustimmung des Züchters zu ersetzen. Es würde der Einwand erhoben, daß die Entscheidungsbefugnis des Züchters zwar beim Export von höheren Anbaustufen (Hochzuchten) anzuerkennen sei, daß aber beim Export von anerkanntem Nachbau eine Freizügigkeit des Exporteurs durchgesetzt werden müsse. Diesen Wünschen hat der Agrarausschuß nicht Rechnung getragen, da die Ernte von anerkanntem Nachbau im Ausland, d. h. außerhalb unserer Einflußsphäre, zum Nachteil des eigenen Landes verwertet werden kann. Es ist nicht der Sinn des Nachbaues, ihn zu exportieren, um anderen Ländern die Möglichkeit zu unlauterem Wettbewerb zu geben, und damit unseren Export von Hochzuchten zu gefährden.

Der § 13 enthält die Bestimmungen über die **Nachbauerlaubnis**. Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß beim Saatgutwechsel nur Hochzuchtsaatgut in landwirtschaftlichen Betrieben zur Verwendung kommen soll. Da jedoch namentlich bei neuen wertvollen Zuchtsorten und auch bei Kartoffeln das Hochzuchtsaatgut nicht immer ausreichend, um den Saatgutbedarf zu decken, kann mit Hilfe von Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes der Nachbau von Hochzucht anerkannt werden. Der Züchter soll darüber bestimmen können, ob er den anerkannten Nachbau einer Sorte wünscht. Da hier wiederum volkswirtschaftliche Interessen berührt werden, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Genehmigung des Züchters durch eine Nachbauzwangserlaubnis ersetzen. Dem vielseitig vorgetragenen Wunsch, den Nachbau allgemein zuzulassen, hat der Agrarausschuß nicht zuge-

(A) stimmt, weil der vorhin erwähnte Grundsatz, daß nur Hochzuchtsaatgut die gewünschte Anbaustufe für den allgemeinen Saatgutverbraucher darstellt, aufrechtzuerhalten ist. Dieser Grundsatz wurde in den Durchführungsbestimmungen zur Saatgutverordnung vom Jahre 1934 verankert. Es wäre ein Rückschritt, wenn man diesen Erkenntnissen nicht mehr Rechnung tragen wollte.

Schließlich möchte ich noch auf § 56 hinweisen, der nach der Regierungsvorlage eine Zulassungspflicht von Saatguthandelsbetrieben vorsah. Der Agrarausschuß hat in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der heutigen Wirtschaftspolitik statt dessen eine **Anzeigepflicht** vorgeschlagen. Unzuverlässigen Firmen soll die Fortführung ihrer Tätigkeit untersagt werden können. In den Empfehlungen des Agrarausschusses ist die Überschrift dieses Paragraphen nicht ausdrücklich geändert worden. Ich darf jedoch wohl das Einverständnis des hohen Hauses dazu unterstellen, daß diese redaktionelle Berichtigung ohne formellen Antrag nachgeholt wird. In der Überschrift steht noch „Zulassung“. Ich glaube, es ist richtiger, statt dessen „Anzeigepflicht“ zu sagen.

Im übrigen empfehle ich dem Bundesrat die Zustimmung zu der Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 645/51 mit den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses nach BR-Drucks. Nr. 645/2/51. Die Begründung bitte ich aus den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses entnehmen zu wollen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf annehmen, daß die Anträge, die hier gestellt werden, jetzt behandelt werden sollen. Oder ist daran gedacht, daß die Anträge als

(B) Material an den Ausschuß des Bundestages gehen?

Präsident KOPF: Nein! Die Frist läuft ab; wir müssen heute endgültig beschließen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Dann muß ich leider auch auf den **Antrag Hamburgs** verweisen, der den Herren unter BR-Drucks. Nr. 645/3/51 vorliegt. Ich darf bitten, diesem Antrage mit den Anträgen des Agrarausschusses zuzustimmen. Die Begründung ist aus dem Antrag selbst zu entnehmen.

Präsident KOPF: Herr Senator Dudek, Ihr Antrag bezieht sich auf die Vorschläge des Agrarausschusses in BR-Drucks. Nr. 645/1/51. Sie sind überholt. Es handelt sich jetzt um BR-Drucks. Nr. 645/2/51. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück und gehen Sie in den Ausschuß des Bundestages! — Wird zu dem **Antrage Hamburgs** noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nach dem **Antrage Hamburgs** soll der Vorschlag des Agrarausschusses zu § 6 Abs. 3 geändert werden. Die Änderungen, die vorgeschlagen werden, ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 645/3/51. Wird der **Antrag Hamburgs** unterstützt? — Dann muß ich abstimmen lassen. Wer für den **Antrag Hamburgs** ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung

Nordrhein-Westfalen	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident KOPF: 14 Ja, 16 Nein, 13 Enthaltungen! Der **Antrag Hamburgs** ist abgelehnt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem **Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen mit den vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Änderungen** zustimmt.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) (BR-Drucks. Nr. 624/51)

zusammen mit Punkt 16:

Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz (BR-Drucks. Nr. 622/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Durchführungsverordnungen, die unter den Punkten 15 und 16 aufgeführt sind — es handelt sich um die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhrstelle für Zucker — haben den gleichen Wortlaut wie die frühere Durchführungsverordnung für Getreide. Die Dinge sind hier im Bundesrat ausgiebig behandelt worden. Ich darf mich deswegen wohl auf die Vorlagen beziehen. Im einzelnen möchte ich nur darauf hinweisen, daß die **Verwaltungskosten für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** auf 0,40 DM je 100 kg festgesetzt sind. Das bedeutet 40 Pfennig bei einem Großhandelspreis von 570 DM, also einen außerordentlich niedrigen Satz. Dazu kommt, daß § 6 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß gestrichen worden ist, weil er sich als überflüssig erweist. Bei der **Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker** sind als entsprechende Sätze 0,05 DM für 100 kg Weißzucker und 0,04 DM für 100 kg Rohzucker festgelegt worden. Auch hier ist § 6 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß gestrichen worden.

Ich würde vorschlagen, sich den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses hinsichtlich der unter den Punkten 15 und 16 aufgeführten Entwürfe anzuschließen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die beiden Verordnungsentwürfe gleichlautend sind. Das bezieht sich nicht auf § 2 und kann sich nicht darauf beziehen, weil in § 2 die **Gebührensätze** erwähnt sind. Der Herr Berichterstatter hat diese Gebührensätze als mäßig bezeichnet. Es sind aber Stimmen laut geworden von Leuten, die davon nicht so überzeugt sind. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat jedenfalls Berechnungen anstellen lassen, nach denen zu vermuten ist, daß hier mehr an Gebühren aufkommt, als zur Deckung der Unkosten nötig wäre. Ich möchte daher fragen, ob der Herr Bundesernährungsminister etwas dazu sagen kann.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter, Minister Lübke, hat wirklich recht, wenn er die Ihnen vorliegenden Sätze als

② niedrig bezeichnet. Nach unseren Berechnungen, die natürlich teilweise Wahrscheinlichkeitsrechnungen sind, werden wir in Zukunft mit diesen **Gebühren** nicht auskommen, sondern draufzahlen. Wir sind aber gern bereit, dem Wunsche des Herrn Ministers Kraft zu entsprechen und nach Jahresfrist darzulegen, wie sich die Gebühren ausgewirkt haben, um, wenn seine Vermutung zutrifft, eine Herabsetzung der Gebühren von Ihnen zu erwirken. Ich glaube aber — besser müßte ich sagen: ich fürchte —, daß das Gegenteil der Fall sein wird.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Nach der Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers sehe ich davon ab, Anträge zu stellen.

Präsident **KOPF**: Dann stimmt der Bundesrat, entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters den beiden Verordnungen unter **Streichung des § 6** zu und erwartet in einem Jahr eine Mitteilung des Bundesernährungsministers darüber, wie sich die Gebühren ausgewirkt haben.

Wir nehmen jetzt zuerst Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Blutspendewesen (Blutspendegesetz) (BR-Drucks. Nr. 623/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in mehreren Sitzungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung befaßt. Er hat in der ersten Sitzung nicht abschließend Stellung genommen, um den Gesundheitsverwaltungen der Länder Gelegenheit und Zeit zu einer eingehenden Prüfung und Stellungnahme zu geben. In der letzten Sitzung haben wir Empfehlungen beschlossen, die Ihnen nunmehr in der BR-Drucks. Nr. 623/1/51 vorliegen.

Zunächst handelt es sich um die Frage, ob zur Regelung dieser Materie überhaupt ein Gesetz erforderlich sei. Von einem oder zwei Ländern wurde die Auffassung vertreten, daß eine **gesetzliche Regelung** nicht tunlich sei. Jedoch hat sich die überwiegende Mehrheit des Ausschusses der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, daß die Verhältnisse, die sich auf diesem Gebiet entwickelt haben, dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Die Meinungsverschiedenheiten, die sich dann entwickelt haben, betrafen im wesentlichen § 7 und § 8. Hier wiederum war das Kernproblem, inwieweit die **medizinisch-wissenschaftliche Freiheit der Behandlungsweise** für die Ärzte an Richtlinien gebunden werden könne, deren Verletzung unter Strafe zu stellen sei. Andererseits sollte in jedem Fall den da und dort vorhandenen organisatorischen Mißständen auf hygienischem und therapeutischem Gebiet bei verschiedenen Instituten und Krankenhäusern ein Ende bereitet werden, da nachgewiesenermaßen in dieser Beziehung Mißstände vorhanden sind und auch schon Unheil angerichtet worden ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten kam mit überwiegender Mehrheit zu der Auffassung, daß diesen Mißständen nur durch Strafindrohung beizukommen sei. Da Strafindrohungen nur durch Rechtsverordnung erfolgen können, hat der Ausschuß das Problem redaktionell in der Weise gelöst, daß der § 7 so umgestaltet wurde, wie er Ihnen nunmehr in der BR-Drucks. Nr. 623/1/51 vorliegt. Er hat in § 7 diejenigen Tat-

bestände zusammengefaßt, die er durch Rechtsverordnung geregelt wissen wollte und die gemäß § 8 unter Strafe gestellt werden sollen. Ich darf auf die Ihnen vorliegende Bundesrats-Drucksache Bezug nehmen.

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „gemäß den nach § 6 erlassenen Vorschriften“ ersatzlos gestrichen. Es handelt sich hier übrigens um einen Druckfehler in der Vorlage der Regierung. Gemeint war der § 7. Es soll mit der Streichung die Absicht betont werden, die wissenschaftliche Tätigkeit des Arztes und den Fortgang der Entwicklung in keiner Weise zu hemmen. In § 1 Abs. 2 soll es statt „im Sinne des Gesetzes“ heißen: „im Sinne dieses Gesetzes“. Es soll dadurch eine Verwechslung mit der Verordnung vom 14. September 1939 vermieden werden.

In § 2 Abs. 3 ist anzufügen: „und für das Land Berlin“. Es handelt sich um die übliche **Berlin-Klausel**, deren Hereinnahme anscheinend noch nicht in allen Ministerien zu einer Übung geworden ist.

In § 8 Abs. 1 soll hinter „3“ eingefügt werden: „DM“, damit einer Verwechslung vorgebeugt wird. Im gleichen Absatz des § 8 ist hinter dem Wort „vorsätzlich“ einzufügen: „oder fahrlässig“. Es ergab sich hier die Streitfrage, ob das Ordnungsstrafrecht, wie es in dieser Verordnung niedergelegt werden soll, tatbestandsmäßig ohne weiteres auch die **Fahrlässigkeit** mit umfaßt. Diese Frage wurde verneint. Deshalb wurde der Zusatz „oder fahrlässig“ für erforderlich gehalten, um eine zu enge Beschränkung des Anwendungsbereiches zu vermeiden. In § 8 Abs. 1 Ziff. 3 soll es statt „§ 7“ heißen: „§ 7 Buchstabe a“. Diese kleine Änderung ist sehr wesentlich wegen der nunmehr weitergefaßten Strafbestimmung des § 8. In § 8 Abs. 2 werden die Ziffern „32, 39 bis 48“ geändert in „32 und 48“.

Im übrigen darf ich hinsichtlich der redaktionellen Änderungen auf die Vorlage Bezug nehmen. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat die **Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit den vorgeschlagenen Änderungen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen worden ist.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. 653/51).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang eines Gesetzentwurfes, der die Schwierigkeiten beheben soll, die sich für die gesetzliche Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes aus der vorübergehenden Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich von 1938 bis 1945 ergeben haben. Beim ersten Durchgang hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. April d. J. gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.

Der **Bundestag** hat eine Reihe kleinerer Änderungen vorgenommen, die der Rechtsausschuß für begrüßenswert hält. Einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf wohl nur die Neufassung des bisherigen § 28, die deshalb nötig war, weil Öster-

(A) reich in der Zwischenzeit dem Abkommen von Neuchâtel beigetreten ist, das die Frage der international registrierten **Fabrik- und Handelsmarken** regelt. In dieser Hinsicht gibt Österreich allen Staatsangehörigen anderer Länder die Möglichkeit der Erneuerung ihrer international registrierten Marken, wenn das betreffende Land Gegenseitigkeit gewährleistet. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt — und das ist der Sinn des § 28 — die Gegenseitigkeitsverbürgung nunmehr durch den neu aufgenommenen § 28. Der Rechtsausschuß hat auch gegen diese Änderung, die durchaus zu begrüßen ist, keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der Vorlage im ganzen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, von der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** nach Art. 77 Abs. 2 GG abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin (BR-Drucks. Nr. 658/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Der Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 658/51 vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages geht auf eine vom Bundesrat aufgenommene Initiative des Landes Berlin zurück. Der Entwurf zielt darauf ab, entsprechend der Regelung im Wirtschaftssicherungsgesetz die **Voraussetzungen für den Einbau Berlins** in das Gesetz zu schaffen. Der Beschluß des Bundestages entspricht dem Initiativantrag. Obwohl sich der Wirtschaftsausschuß mit der Vorlage noch nicht hat befassen können, glaube ich, in seinem Namen empfehlen zu dürfen, von dem **Recht des Bundesrats gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen**.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht gewünscht. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 17:

Entwurf einer Verordnung über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 639/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Das vorliegende Zuckerpreisgesetz wird uns wahrscheinlich etwas länger beschäftigen, als es bei den bisher abgewickelten Punkten der Fall war. Nach der Erhöhung des Mindestpreises für Zuckerrüben der Ernte 1951 von 5 auf 6 DM im Frühjahr dieses Jahres, der der Bundesrat seine Zustimmung gegeben hat, sind auch in den Fabrikationsstufen durch die Erhöhung der Umsatzsteuer in den verschiedenen Handelsstufen, im Frachtausgleich usw. gewisse **Erhöhungen** eingetreten. Der Bundesfinanzminister beantragt nun zusammen mit dem Bundesernährungsminister, alle diese Erhöhungsmomente in einem Preis zusammenzufassen, der **1,40 DM pro Kilogramm** beträgt. In diesem Preis von 1,40 DM pro Kilogramm sind 8,69 Pfennig **Abschöpfungsbetrag** enthalten. In den 8,69 Pfennig sind auch gewisse Beträge für den **Frachtausgleich** berücksichtigt, so daß man sagen kann: rund 8 Pfennige gehen zugunsten der Bundeskasse, um daraus Subventionen für die Herabschleusung

des ausländischen Zuckerpreises auf den Inlandspreis durchführen zu können. Um die Frage: „1,40 DM pro Kilo oder weniger?“ geht heute die Auseinandersetzung.

Der Agrarausschuß hat sich den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und des Bundesernährungsministeriums nicht anschließen können. Die Auffassungen im Agrarausschuß waren nicht einheitlich. Ein Teil der Ausschußmitglieder wollte eine Erhöhung von 1,14 DM auf 1,24 DM, ein anderer Teil auf 1,32 DM. Wieder andere wollten sich mit 1,36 DM zufrieden erklären. Die Stimmen für 1,40 DM waren in der Minderheit. Es ist deshalb sehr schwer, schon jetzt eine Abstimmung vornehmen zu lassen. Ich würde dem Herrn Präsidenten vorschlagen, denjenigen Vorschlag, der am meisten von der Regierungsvorlage abweicht, als den weitestgehenden zu betrachten, also von unten herauf abstimmen zu lassen.

Ich darf nun darlegen, welche **Bedenken** der **Agrarausschuß** gegenüber der Auffassung des Finanzministers gehabt hat. Der Finanzminister erhöht mit dem Zuschlag von 8,69 DM pro Doppelzentner eigentlich die **Zuckersteuer** wieder auf den früheren Betrag. Wir hatten nach dem Zusammenbruch auf Grund eines Zwanges von alliierter Seite eine Zuckersteuer bekommen, die sich von 21 Mark pro Doppelzentner auf 40 Mark erhöhte. Wir haben im Jahre 1948 oder 1949 erreicht, daß die Zuckersteuer, die wir auf den ursprünglichen Satz von 21 DM wieder zurückführen müssen — darüber ist sich die Landwirtschaft mit der gesamten verarbeitenden Industrie absolut einig —, zunächst um 9,50 DM auf 30,50 DM pro Doppelzentner herabgesetzt wurde. Wir haben damit nach Frankreich praktisch schon die höchste Besteuerung des Zuckers in Europa. Frankreich hat 33 DM Steuer pro Doppelzentner. Wir haben bei diesem wichtigen Grundnahrungsmittel eine **Belastung durch Steuern**, die ich Ihnen einmal vorrechnen möchte. Wenn Sie sich den gesamten Verkaufspreis von Zucker im Einzelhandel ausrechnen und von dem Zucker in den Verarbeitungsstufen, also Pralinen, Schokolade usw. absehen, erhalten Sie einen Betrag von etwa 2 Milliarden DM, bei einem Verbrauch von 1,5 Millionen Tonnen. Davon sind allein rund 455 Millionen DM **Zuckersteuer**. Dazu kommt eine **Umsatzsteuer** in den verschiedenen Stufen von insgesamt etwa 110 Millionen DM. Das sind zusammen 565 Millionen DM. Wenn wir nun die vom Herrn Finanzminister beantragten rund 8 DM pro Doppelzentner, also 80 DM per Tonne noch dazu rechnen, müssen wir 1,5 Millionen Tonnen mit 80 multiplizieren — die **Abschöpfung** bezieht sich ja nicht nur auf den eingeführten, sondern auf den gesamten Zucker —, so daß also noch einmal rund 120 Millionen DM hinzukommen. Davon wäre aber der **Subventionsbetrag** abzuziehen, der bei den heutigen Preisen etwa 56 Millionen DM im Jahr ausmacht. Es würde sich daraus also ergeben, daß wir neben der Zuckersteuer von 30,50 DM, neben der gesamten Umsatzsteuer von rund 8 bis 9 DM noch eine Erhöhung um diese 8 DM pro Doppelzentner bekämen, so daß wir mit unserem **Zuckerpreis** in Europa am höchsten liegen würden. Die Beträge der Zuckersteuer und die Preise in den europäischen Ländern liegen mir vor. In Großbritannien ist der Preis für Hauszucker 0,61 DM je Kilogramm, für sonstigen Zucker 0,86 DM, in Österreich 0,93 DM, in Holland 1,12 DM, in Belgien 1,15 DM, in der Schweiz 1,29 DM. Am höchsten

(A) liegt der Preis in Frankreich bei mit 1,32 DM, mit einer Zuckersteuer von 33 bis 40 D-Pfennigen. Wenn wir uns dem Vorschlag des Agrarausschusses anschließen würden, hätten wir also neben Frankreich den höchsten Zuckerpreis in Europa.

Die wesentlichen Bedenken waren für uns die **sozialen Bedenken**. Man sollte den Verbraucher nicht mehr belasten, als unbedingt notwendig ist. Dazu kommt die Frage: ist es richtig, ein einziges Grundnahrungsmittel in einem solchen Umfang mit Steuern zu belasten, nur weil der Herr Finanzminister meint, er würde aus dem Zucker nicht ein genügendes Aufkommen erhalten, um die Subventionen zu zahlen? Er hat uns gesagt, daß er sonst keine **Einfuhren** genehmigen könne. Wir würden damit eine Unterversorgung bekommen. Es würde sich ein Schwarzmarkt entwickeln. Die Industrie hat bereits weniger **Zuteilung** bekommen. Man hat ihr nach den Mitteilungen, die mir vorliegen, schon die Sonderzuteilung für das Weihnachtsgeschäft vorläufig abgeschnitten. Die ursprünglich vorgesehene Zuteilung bzw. Freigabe für Oktober, die 130 000 t betrug, ist zunächst auf 90 000 t und dann auf 72 000 t herabgesetzt worden. Wir sind im Agrarausschuß ja nicht nur Landwirtschaftsminister, sondern auch Ernährungsminister. Sie werden sich also denken können, daß bei uns eine gänzlich andere Auffassung über diese Dinge besteht als beim Herrn Bundesfinanzminister und beim Herrn Bundesernährungsminister. Sonst würden wir uns der Drohung gegenüber, die Zuckerfreigabe in diesem Maße zu begrenzen, wahrscheinlich willfährig gezeigt haben. Ich bin aber der Auffassung: wenn man aus schwerwiegenden Bedenken den Preis von 1,40 DM nicht gutheißen kann, sollte man auch bei dieser schweren Drohung der beiden Ministerien an der grundsätzlichen Stellungnahme festhalten.

Welcher **Steuerausfall** entsteht nun dem Herrn Bundesfinanzminister? Ich komme hier mit einem Argument, das er nicht aus der Welt schaffen kann, wenn er sich auf den Standpunkt stellt: ich führe keinen Zucker ein, weil ich die Subventionsbeträge nicht habe. Ich habe Ihnen gesagt, daß 30,50 DM pro Doppelzentner in dem Augenblick frei werden, in dem der Zucker aus dem Importlager freigegeben wird und aus dem Lager der Zuckerrfabrik herausgeht. Der Finanzminister braucht also nicht sehr lange auf die Einkünfte aus der Zuckersteuer zu warten. Wenn wir unterstellen, daß der Bundesfinanzminister aus der Zuckersteuer und aus der Umsatzsteuer rund 38 bis 39 DM pro Doppelzentner erhält und an Subventionen einen Betrag von etwa 8 bis 8,80 DM auszugeben hat, würde er immer noch mindestens den Betrag der Zuckersteuer behalten. Er hätte also für jede Tonne Auslandszucker, die er nicht einführen würde, ein Minus in seinem Etat von 305 DM. Bei Nichteinfuhr von 640 000 t — so schätzen die Sachverständigen die Einfuhr — hätte der Bundesfinanzminister in seinem Etat ein Minus von 238 Millionen DM. Stelle ich dem den Subventionsbetrag von 56 Millionen DM gegenüber, so würde der Herr Bundesfinanzminister das schlechteste Geschäft machen, falls er seine Drohung ausführte. Wenn ich dazu den sich entwickelnden Schwarzmarkt rechne und wenn ich berücksichtige, daß die Industrie Entlassungen vornehmen muß, daß das Weihnachtsgeschäft, bei dem sehr viele arbeitslose Frauen beschäftigt werden, nicht anlaufen kann, dann muß ich annehmen, daß der

Herr Finanzminister, der doch das gesamte **Wirtschaftsleben** und die gesamten Finanzen des Bundes im Auge behalten will, wahrscheinlich von seiner Drohung abgehen wird. In der letzten Sitzung des Agrarausschusses hat der Vertreter des Bundesfinanzministers auch diese Argumente nicht mehr benutzt, sondern hat sich allein auf die **Kassenlage** bezogen. Ich meine: wenn wir uns diese Haltung des Finanzministeriums auf alle subventionierten Lebensmittel ausgedehnt denken, dann wäre es ja beinahe richtiger, gar keine Subventionen mehr zu geben, falls wir die Verbraucher mit diesen Subventionen belasten wollen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß der Herr Bundesfinanzminister in seinem Haushalt ungefähr die Mittel zur Verfügung hätte, die er brauchen würde, wenn er diese Subventionen zahlen will. Er hat nach Auskunft der Vertreter des Bundesfinanzministeriums bei diesem **Haushaltsansatz** an Zuckersteuer eine Einnahme von 415 Millionen DM. Es ergibt sich aber sowohl im Rechnungsjahr als auch im Zuckerwirtschaftsjahr, das sich ja mit dem Rechnungsjahr nicht deckt, niedrig gerechnet eine Einnahme von 455 Millionen DM. Der Zuckerverbrauch steigt. Ich habe das Ansteigen des Zuckerverbrauches gar nicht mit einkalkuliert. Der Finanzminister wird also wahrscheinlich eine höhere Einnahme haben. Sie sehen eine Differenz von 40 Millionen DM. Diese Zahl ist keine Phantasie; denn Zucker ist dasjenige Lebensmittel, das hinsichtlich des Umfangs seines Verbrauches am schärfsten und einfachsten zu kontrollieren ist. Der Zucker, der über die Grenze hereinkommt, geht über die Importlager und kann auf das Kilogramm genau festgestellt werden. Der Zucker, der im Inland aus der Eigenerzeugung in den Verbrauch geht, läuft über die Fabriklager und kann ebenfalls auf das Kilogramm genau festgestellt werden, und wenn der Bundesernährungsminister die Freigabe aus diesen Lagern für die Überweisungen an die einzelnen Länderbezirke verfügt, dann wird in dem Augenblick die **Zuckersteuer** fällig. So ist die Situation. Der Finanzminister hat darüber hinaus noch Mehreinnahmen, die sich aus der **Umsatzsteuer** ergeben. Bei der Preisheraufsetzung auf 1,32 DM je Kilogramm und bei einem eigenen Aufkommen von 960 000 t, wie es die Sachverständigen für dieses Jahr schätzen, ergibt sich ein Mehrbetrag allein aus der Umsatzsteuer von 11,5 Millionen DM. Diese Zahlen können von jedem von Ihnen nachgerechnet werden; es ist keine Hexerei, sie festzustellen. Unsere **Süßwarenindustrie** — ich spreche nicht von der gesamten zuckerverarbeitenden Industrie, sondern nur von der Süßwarenindustrie — verbraucht 100 000 t Zucker. Diese 100 000 t erbringen allein ein Mehr von rund 14 Millionen DM an **Umsatzsteuer**.

Sie ersehen daraus, welche Einnahmequellen für den Bundesfinanzminister aus diesem Grundnahrungsmittel zum Fließen gebracht werden, auch wenn wir nicht seinem Antrag auf 1,40 DM folgen, sondern auf 1,32 DM gehen. Bei einer Betrachtung sine ira et studio wird man nach meiner festen Überzeugung erkennen, daß die Dinge mit 1,32 DM vollständig in Ordnung gebracht werden können. Ich bin allerdings nicht der Meinung, daß das auch schon bei einem Preis von 1,24 DM der Fall ist. Der bisherige Preis ist 1,14 DM. Ein Teil der Länder vertritt einen Preis von 1,24 DM. Man muß aber, wenn man die Dinge rein sachlich sieht, auf 1,32 DM

(A) gehen, weil sonst die Ausgaben nicht zu decken sind. In diesen 1,32 DM ist aber alles enthalten.

Es ist heute morgen noch die Meinung vertreten worden, der **Zuckerfrachtausgleich** und der **Zuckerrübenfrachtausgleich**, also die Ausgleichsbeträge, um Zuckerrüben z. B. aus dem nördlichen Hannover oder aus Schleswig-Holstein oder aus Süddeutschland aus weiter Entfernung zu den Zuckerfabriken zu bringen, seien in den 1,32 DM nicht enthalten. Der Zuckerrübenfrachtausgleich ist darin mit 1 DM, der Zuckerfrachtausgleich mit 4,50 DM enthalten. Man hat also an alle diese Dinge gedacht, und es wäre schon richtig, sich auf den Preis, den der Agrarausschuß vorschlägt, zu einigen.

Ich habe noch ein sehr wesentliches Moment zu erwähnen, das für diese Regelung spricht, auch vom Standpunkt des Finanzministers aus. Die **Preistendenz** ist augenblicklich sinkend. Der momentane Preis beträgt 5,85 cents pro engl. Pfund. Wir können zum Märztermin zu 5,19 cents kaufen. Das ist pro Tonne eine Differenz von 13,5 Dollar, also 56 DM. Wenn wir in unseren Käufen diese Möglichkeiten ausschöpfen, brauchen wir, wie Sie sehen, auf alle diese Dinge nicht zurückzugreifen.

Ich habe Ihnen in einer etwas umfänglichen Art alle Momente vorgetragen, die dafür und dagegen sprechen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich den Empfehlungen des Agrarausschusses anschließen würden.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr verehrten Herren! Ich habe eben in dem Bericht die Redewendung gehört, daß der Finanzminister eine **Drohung** ausgesprochen habe.

(B) Wenn ich recht verstanden habe, ist das im Zusammenhang damit gesagt worden, daß der Herr Bundesernährungsminister eine Kürzung der Herrgabe verfügt habe. Inwiefern der Bundesfinanzminister eine Drohung ausgesprochen haben soll, weil der Bundesernährungsminister das Kontingent pflichtgemäß und ohne Mitwirkung des Bundesfinanzministers festgesetzt hat, ist mir nicht ganz verständlich.

(Lübke: Ich werde darauf zurückkommen!)

Es wäre aber vielleicht erfreulich, wenn wir uns in unserer sachlichen Debatte möglichst wenig auf das persönliche Gebiet begeben würden.

(Lübke: Das war gar nicht persönlich gemeint!)

Ich darf weiterhin folgendes feststellen. Es handelt sich bei dieser Vorlage nicht um einen Antrag des Bundesfinanzministers, sondern um eine **Vorlage der Bundesregierung** als solcher. Etwaige Erträge aus der Abschöpfung fließen auch nicht in die Bundeskasse, sondern sollen ja für die Zuckerwirtschaft und für die **Sicherung eines gleichen Preises** beim Zucker in Deutschland verwendet werden.

Ich möchte nun zur Sache selbst Stellung nehmen. Wir sind uns in der Deutschen Bundesrepublik einig darüber, daß wir den **Art. 109 des Grundgesetzes** gegenseitig achten wollen. Wenn heute die Bundesregierung Anträge stellen würde, die die Einnahmen der Länder schmälern müßten, würden sich die Länder — nach meiner Überzeugung mit Recht — dagegen wehren können und sich dagegen wehren. Ich habe ja auch schon früher Gelegenheiten gehabt, bei Gesetzen, die die Länder mittel-

bar belastet hätten, ein Wort für die Länder einzulegen und auf den Grundsatz des Art. 109 GG hinzuweisen, daß nicht die Beschlüsse der einen Körperschaft die Haushaltsführung der anderen beeinträchtigen und verletzen sollen. Meine Herren! Wenn Sie heute den Antrag stellen würden, z. B. die Kaffeesteuer zu senken, dann würde ich sagen: Sie greifen in meine Haushaltsgebarung ein. Sie können zwar den Haushalt beraten, aber außerhalb des Haushalts würde ich mich gegen einen Eingriff genau so wehren, wie Sie sich wehren würden, wenn ich gegen Ihren Willen Ländersteuern — Biersteuer und dergleichen — senken würde. Ebenso ist es natürlich, wenn Sie eine Maßnahme vorschlagen, die praktisch einer Senkung der Steuer gleichkommt. Wenn Sie mir sagen: „Gut, du kannst aus außenpolitischen Gründen die Kaffeesteuer nicht senken, aber du gibst ja deine **Subvention für die Einfuhr von Kaffee**“, dann ist das ganz genau so, wie wenn Sie mir vorschlagen, die Kaffeesteuer zu senken, weil ich das Erträgnis der Kaffeesteuer dann für die Subventionierung der Einfuhr des Kaffees verwenden muß und wahrscheinlich noch gezwungen bin, diese Subvention bei der Einfuhr von Kaffee für die gesamte Importmenge zu verwenden, also für die Importmenge, die an sich freisteht, obwohl der Zweck der Subvention höchstens — wenn ich auf diesem Weg eine Umsatzsteuersteigerung oder sonst etwas erreichen will — der Ausgleich der Differenz des zu erwartenden Mehrverbrauchs gegenüber dem bestehenden deutschen Inlandsverbrauch ist. Ich würde also wahrscheinlich eine große Menge Importsubventionen auszugeben haben, um eine relativ kleine Steigerung, eine wirkliche Steigerung des Imports zu erreichen.

(C) Meine Herren! Ich erwähne dieses Beispiel, weil es ja außerhalb der jetzigen Beratungen über den Zuckerpreis gelegen ist. Praktisch-finanzpolitisch ist es genau das gleiche, wenn ich sage: ich habe eine Steuer auf Zucker, und infolgedessen kann ich ruhig Subventionen zahlen; denn wenn durch die Subventionen eine Steigerung der Zuckereinfuhr erreicht wird, dann erreiche ich ja auch eine Mehreinnahme an Zuckersteuer. Zwei große Gedankenfehler! Ich erreiche eine Mehreinnahme an Zuckersteuer nicht aus der gesamten Menge, die ich in Deutschland habe, weil eine bestimmte Importmenge ohnehin freisteht. Ich erreiche eine **Mehrung der Zuckersteuer** nur aus der allenfalls zu erwartenden Mehreinfuhr gegenüber der Normaleinfuhr. Das Faktum wird nicht aus der Welt geschafft, daß, wenn ich Zuckersteuer dadurch erhalten will, daß ich Subventionen zahle, das dann eben einer Senkung der Zuckersteuer gleichkommt. Die Zuckersteuer ist nun einmal eine Einnahme, die für den Gesamthaushalt des Bundes bestimmt ist, genau wie die Kaffeesteuer und genau wie alle anderen Steuern. Wer finanztechnisch denkt, weiß ja, daß es auf lange Sicht nichts Schlimmeres gibt als die **Zweckbindung aller möglichen Einnahmequellen**. Das heißt also, daß ich, wenn mir zugemutet wird, die Zuckersteuer zu senken, oder wenn mir zugemutet wird, um Zuckersteuer zu erhalten, Subventionen einzuführen, gezwungen werden soll, eine **Verschlechterung der Haushaltslage** hinzunehmen. Dagegen wende ich mich unter Berufung auf den Grundsatz des Art. 109, den Bund und Länder gegenseitig achten sollten, in einem Augenblick, in dem wir uns doch, wie Sie wissen, in Bund und Ländern über die **Höhe des**

- (A) Anteils unterhalten, den der Bund an der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder zu nehmen hat. Sie wissen, daß die Höhe dieses Anteils zunächst nicht nach der Höhe der nicht gedeckten Ausgaben berechnet wird. Sie wissen also, daß die gemeinsame Zwangslage, in der sich Bund und Länder befinden, in der der eine etwas fordern muß, weil er es zur Aufrechterhaltung des Ganzen braucht, und der andere damit antwortet, daß er auf seine eigene bedrängte Lage hinweist, ganz unnötig nur noch verschärft würde. Ich sage „ganz unnötig“, meine Herren; denn wenn ich mir die Frage überlege, warum man eigentlich den Vorschlag der Regierung nicht annehmen will, so kann ich mir wirklich einen ernährungswirtschaftlichen Grund oder einen Grund der Produktionssteigerung nicht denken. Ich kann als einzigen Grund nur annehmen, daß man sagt: ich trete für eine möglichste Niedrighaltung von Preisen ein. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen sehr, einmal eine Aufsatzreihe nachzulesen, die in den letzten Tagen auf Grund einer Studienreise eines skandinavischen Volkswirtschaftsprofessors in Deutschland veröffentlicht worden ist. Dieser skandinavische Professor verweist mit Recht auf eine Erscheinung, die sich in allen europäischen Ländern zeigt, eine notwendige Folgeerscheinung unserer Zeit, daß die gesamten öffentlichen Haushalte neben den Ausgaben für die bisherige Friedenswirtschaft nun ein neues, großes, für uns Deutsche sehr fühlbares, Aufgabengebiet erhalten, nämlich die **Sicherung des Weltfriedens**. Die Aufwendungen für diese beiden Aufgabengebiete zusammen können kaum geleistet werden. Die äußerste Anspannung der verantwortlichen Kräfte ist notwendig, um eine Gefahr abzuwenden, die sich in einzelnen europäischen Ländern schon deutlich zeigt, nämlich die **Gefahr eines Währungszerfalls und ständig steigender Preise**.

Wenn wir uns in unseren Nachbarländern umsehen, dann sehen wir — das bestätigen auch die Feststellungen dieses Berichts —, daß es der Deutschen Bundesrepublik bisher vielleicht am besten gelungen ist, eine gewisse Beruhigung in den Preisen und eine gewisse Beruhigung auch in den Löhnen festzuhalten. Die **Steigerung des Lebenshaltungsindex** ist, verglichen mit den anderen europäischen Ländern, in der Deutschen Bundesrepublik fast am allergeringsten. Nur Italien und die Schweiz stehen mit Deutschland ungefähr auf gleicher Stufe. Das ist nur möglich, wenn die Finanzen des Staates in Ordnung gehalten werden. Wenn der Bundesfinanzminister Subventionsopfer — so darf ich sagen — im Betrag von über 700 Millionen DM in seinen Haushalt aufgenommen hat, wenn er die Konsumbrotverbilligung usw. übernommen hat, so hat er das getan, weil er diese **Beruhigung der Preise und Löhne** halten wollte. Er hat aber auch gewußt, daß er bei allen anderen Lasten bis an die Grenze des Menschenmöglichen und dem deutschen Steuerzahler Zumutbaren geht und gegangen ist. Ich möchte den dringenden Appell aussprechen, es bei dieser Grenze zu belassen.

Es besteht die Gefahr, daß außerhalb des Kreises derer, die beruflich und in ihrem Fach diesen **Kampf um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Finanzen** führen, gewisse Tendenzen auftreten, die augenblicklich in der Öffentlichkeit sehr angenehm klingen, die aber im Zusammenhang mit dem Ganzen nicht durchführbar und nicht zu verant-

worten sind. Ich kann, wie die Dinge heute liegen, die Lasten für **Subventionen**, die sehr genau berechnet sind und, wie ich sagte, an der Grenze des dem deutschen Steuerzahler neben den andern Lasten Zumutbaren liegen, nicht unnötig erhöhen. Wir haben in diesem Jahr für Zuckersubventionen bereits weit über 100 Millionen DM ausgegeben. Ich muß dem Kabinett immer wieder erklären, daß es ganz unmöglich ist, diese Last weiter zu tragen, und daß die Subventionen auf diesem Gebiet ein Ende nehmen müssen. Der Preis von 1,40 DM hängt ja gerade damit zusammen, daß wir den Preis für die Zuckerrüben mit Rücksicht auf die Wünsche der deutschen Landwirtschaft erhöhten, nachdem wir im Jahre 1950 die Zuckersteuer schon gesenkt hatten, um insbesondere eine Steigerung der Anbaufläche zu erreichen und ferner zu erreichen, daß die Zuckerfabriken die Gewährleistung des Rübenpreises der Landwirtschaft in der damaligen Höhe übernehmen. Nachdem wir diese Maßnahmen — und es zeichnete verantwortlich der Finanzminister, was ein Beweis dafür ist, daß er jedenfalls nicht immer als Feind, sagen wir einmal, produktionswirtschaftlicher Gesichtspunkte betrachtet werden kann — getroffen haben, muß ich sagen — wenn wir die Subventionen der Vorjahre und die Subventionen dieses Jahres zusammenrechnen —: es ist einfach nicht möglich, daß weitere Subventionen auf diesem Gebiet getragen werden. Ich bitte, mir nicht mit Rechnungen zu kommen, die zeigen sollen, daß sich diese Subventionen bezahlt machen würden. Diese Subventionen sind und bleiben eine Ausgabe und sind und bleiben in ihrer Wirkung entweder auf der Ausgabenseite ein Plus oder, wenn Sie sie mit der Zuckersteuer verrechnen, ein Minus bei den Einnahmen des Bundes und sind heute nicht mehr tragbar.

Ich will Ihnen nicht viele Ziffern nennen. Ich nehme an, daß das **Memorandum des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrates vom 14. September 1951**, in dem der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats seine Berechnungen vorgetragen hat, von Ihnen als Grundlage anerkannt wird. Der Wirtschaftsausschuß stellt ausdrücklich fest, daß bei einer Erhöhung des Zuckerpreises auf 1,32 DM mit einem Subventionsbedarf von 48,50 bis 73,90 Millionen DM zu rechnen ist, daß diese Berechnung den Rübenfrachtausgleich nicht einschließt, der selbstverständlich aus der Bundeskasse, d. h. vom deutschen Steuerzahler, daneben zu bezahlen wäre. Er stellt weiter fest, daß bei Erhöhung des Preises auf 1,36 DM bei den heutigen Weltmarktpreisen ein Subventionsbedarf nicht mehr auftrete. Genau stimmt das nicht; ein kleiner Subventionsbedarf besteht immer noch. Es heißt dann weiter: Bei höheren Weltmarktpreisen ergibt sich jedoch ein Subventionsbedarf von 11,40 bis 25,50 Millionen DM. Ich nehme an, daß „bei höheren Weltmarktpreisen“ bedeuten soll: bei Weltmarktpreisen, mit denen man unter gewissen Voraussetzungen und Umständen eben rechnen muß.

Ich muß hier erklären und erkläre es ganz offen — das ist keine Drohung, sondern das ist die Feststellung einer Tatsache —: der Bundeshaushalt ist nicht in der Lage, weitere Subventionen zu tragen. Er könnte Subventionen nur tragen, wenn für diesen besonderen Zweck irgendwie eine besondere Deckungsvorlage geschaffen würde. Dann müßte aber die Anregung für diese **Deckungsvorlage** nach den Gesetzen der Demokratie auch von denen

(A) übernommen werden, die die Deckungsvorlage verursachen. Ich halte eine weitere Steuerbelastung neben dem, was im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit genannt worden ist, für ausgeschlossen. Es ist der Wille der Deutschen Bundesregierung und des Bundesfinanzministers, nun einmal dem Inland und dem Ausland gegenüber zu betonen, daß die **äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit des deutschen Steuerzahlers** — wenn die letzten Vorlagen Gesetz geworden sind — erreicht ist und daß sich die Bundesregierung nicht in der Lage sieht, eine weitere Belastung des Steuerzahlers vorzuschlagen. Außerdem müssen aber auch neue Ausgabenmehrungen und Einnahmevermindierungen vermieden werden. Niemand weiß, wie sich die Weltmarktpreise morgen entwickeln werden. Mit der Wahrscheinlichkeit höherer Weltmarktpreise ist zu rechnen, und in diesem Moment würde sich der Bundesfinanzminister nicht in der Lage sehen, mit Subventionen einzugreifen. In diesem Moment müßte irgendein Notgesetz geschaffen werden, wenn wir uns nicht damit abfinden wollen — was wir doch gerade durch diese Vorlage vermeiden wollen —, daß wir auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft zu einem gespaltenen Preis kommen, je nach dem, ob es sich um den Mundverbrauch oder um den gewerblichen Verbrauch handelt. Das gilt auch bei dem Preis von 1,36 DM. Nach der Berechnung des Ausschusses wird der Rübenfrachtenausgleich nicht mehr gedeckt sein. Nach meiner Überzeugung wird bei den heutigen Weltmarktpreisen ein kleiner Zuschuß immer noch bleiben. Wenn die Weltmarktpreise sich irgendwie ändern, wird eine Erschwerung und Gefährdung der Versorgungslage zu erwarten sein. Es müßte unter Umständen dann wieder mit einem Notgesetz diese Preisdifferenz ausgeglichen werden.

(B) Alle diese Gefahren werden bei einem **Preis von 1,40 DM** vermieden. Die Differenz von 4 Pfennigen bedeutet, daß die Hausfrau das halbe Pfund Zucker statt mit 34 Pfennigen mit 35 Pfennigen einzukaufen hätte. Auf den Preis von 1,40 DM, der in der Öffentlichkeit schon längst bekannt ist, hat sich alles, was auf dem Gebiet der Lohnbewegung usw. geschehen ist, schon eingestellt, und in dem Teuerungszulagengesetz der Bundesregierung ist ausdrücklich dieser Preis von 1,40 DM bei der Berechnung zugrunde gelegt worden. Ich kann nicht anerkennen, daß irgendwelche sozialpolitischen Gesichtspunkte bei dieser Sachlage so drängend wären, uns zu veranlassen, von dem Grundsatz abzugehen, keine weitere Gefährdung der Ordnung der Finanzen hinzunehmen; denn böses Beispiel verdirbt gute Sitten. Was auf dem einen Gebiet heute geschieht, wird morgen auf einem andern geschehen. Wir sollten diese Gefahr nicht leicht nehmen und uns beiderseitig bemühen, zu verhüten, daß Bund und Länder in neue Auseinandersetzungen über den nichtgedeckten Bedarf des Bundeshaushalts und über den Anteil der Länder an diesem nichtgedeckten Bedarf kommen. Wir sollten beiderseitig zusammenarbeiten, um die Ordnung in dem Haushalt aufrecht zu erhalten.

Meine Herren! Es handelt sich hier um ein Musterbeispiel, das bei allen andern Vorschlägen wieder genau so gehandhabt werden kann. Sie können der Bundesregierung glauben und können auch dem Bundesernährungsminister glauben, daß er sich in der Preisfrage den Kopf zerbrochen und die bestmögliche und sozial erträglichste Lösung

von sich aus gesucht hat. Wenn er in der Überlegung, daß es das wichtigste ist, die Zuckerversorgung im Rahmen dessen festzulegen, was nun einmal finanziell möglich ist, zu seinem Entschluß gekommen ist, so hat er seine gewichtigen Gründe gehabt, und ich würde Sie bitten, sich diesen Gründen anzuschließen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Zunächst möchte ich in einer persönlichen Bemerkung klarstellen, Herr Bundesfinanzminister, daß meine Worte hinsichtlich der Drohung in keiner Weise persönlich gemeint waren. Trotzdem kann man es aber doch gar nicht anders denn als eine Drohung bezeichnen, wenn, wie mir gesagt wurde — das weiß ich aber nicht von Ihnen, sondern von Mitarbeitern —, von **Holland eine Zuckerpartie** eingeführt werden konnte, aber, weil der Preis von 1,40 DM zur Debatte stand, vom Bundesfinanzminister erklärt worden sei: wir geben die Subventionsbeträge nicht; der Import wird nicht bewerkstelligt. Im übrigen bezog sich meine Bemerkung ja nicht nur auf das Finanzministerium, sondern auch auf das Ernährungsministerium, das — so berichtet es auch die Vertretung der Industrie — zweifellos Kürzungen in dieser Form vorgenommen hat.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß der **Art. 109 des Grundgesetzes** nach meiner Meinung nicht so auszulegen ist, daß der Bundesrat praktisch bei Erhöhungen oder Abänderungen von Bundessteuern derart gebunden wäre. Wenn man z. B. die Senkung der Kaffeesteuer mit der jetzigen Vorlage vergleicht, dann liegen die Dinge doch so: die Kaffeesteuer steht mit ihrer Höhe im Haushalt, und wenn vom Bundesrat ein Senkungsantrag gestellt würde, müßte für Deckung gesorgt werden. Hier handelt es sich um eine Erhöhung des Zuckerpreises, um Mehreinnahmen für den Bundesfinanzminister, der ja genau so gut 1,50 DM hätte fordern können. Da muß doch der Bundesrat schon die Möglichkeit haben, mit darüber zu entscheiden, ob aus sozialpolitischen, wirtschaftlichen und sonstigen Gründen bei 1,32 DM der Schlußstrich gezogen werden soll. Darum ist ja der Bundesrat bei diesen Preiserhöhungen um seine Zustimmung zu bitten; das liegt grundsätzlich fest.

Die **Verminderung der Subventionen** durch die Erhöhung des Preises von 1,14 DM auf 1,32 DM ist sehr beachtlich. Die Erleichterung, die dadurch dem Bundesfinanzminister gewährleistet wird, zählt er nicht, weil er sein Wunschbild von 1,40 DM pro Kilogramm durchsetzen möchte. Wenn wir uns aber die Zuckerpreise im Auslande vergleichsweise gegenüber den deutschen Zuckerpreisen ansehen, wenn wir die Belastung der Bevölkerung und damit auch die Vorbelastung der Industrie, — das drückt sich ja doch alles in den Löhnen aus — unterstellen, dann wird man auch sozialpolitisch genügende Veranlassung haben, sich über einen Preis von 1,32 DM zu unterhalten und zu fragen: Wird wirklich der niedrigere Preis mit einem Terminkauf zum März ausgenützt? Eine Subvention, die fast ein Viertel von dem beträgt, was heute notwendig ist, wird durchführbar sein. Die Börsenergebnisse liegen ja vor; davon kann sich jeder überzeugen. Wir brauchen dann bei 5,19 cents pro englisches Pfund noch einen Subventionsbetrag von 2,22 DM pro Doppelzentner, d. h. also von 22 DM pro Tonne. Das würde bedeuten, daß wir

- (A) nicht ganz sieben Millionen DM Subventionen für die nächste Hälfte des Rechnungsjahres, um das es sich hier handelt, brauchen. So stark wäre der gesamte Subventionsbetrag ermäßigt.

Ich habe darauf hingewiesen, daß im Haushaltsplan 40 Millionen DM weniger Einnahmen aus der Zuckersteuer angesetzt und nicht mitberücksichtigt sind, daß bei der verarbeitenden Industrie — bei der Zuckerindustrie — durch die Erhöhung der Umsatzsteuer bei einem Preis von 1,32 DM insgesamt etwa noch 25 Millionen DM anfallen. Man könnte doch auch über diese Dinge einmal verhandeln und könnte fragen, ob es nicht notwendig ist, diese Dinge klarzustellen. Wenn wir uns nicht für 1,40 DM, sondern für 1,32 DM entschieden haben, so deshalb, weil die sozialen Belastungen nicht höher werden sollen, als unbedingt notwendig ist. Es kann doch mit der Kassenlage des Bundes nicht alles erklärt werden, obwohl wir dem Herrn Bundesfinanzminister gerne glauben, daß er in einem ständigen Kampf mit all denjenigen Stellen steht, die ihm die Steuern oder eine Deckung für seine Ausgaben nicht bewilligen wollen. Wir sind aber hier bei einem Grundnahrungsmittel, bei dem wir uns doppelt vorsichtig bewegen sollten, insbesondere auch auf sozialem Gebiet; denn gerade sämtliche Mehlspeisen, sämtliche Milchspeisen, die die Mutter für ihre Kinder anzurichten hat, erfordern Zucker. Ich glaube deshalb, man sollte nicht so ohne weiteres behaupten, daß man sich nicht darüber beschwert zu fühlen brauche, wenn das Kilogramm Zucker von 1,32 auf 1,40 DM erhöht würde. Meinerseits übernehme ich die Empfehlung des Ausschusses als Antrag unseres Landes und glaube, daß es möglich ist, bei dem Preis von 1,32 pro Kilo zu bleiben.

- (B) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Zunächst möchte ich feststellen, daß mir von einer Verhinderung der **holländischen Einfuhr** nicht das geringste bekannt ist. Ich habe mich inzwischen bei den anderen Herren erkundigt, die es wissen müßten, und ich kann versichern, daß diese Behauptung ohne jede sachliche Grundlage ist.

Wenn von dem „**Wunschbild des Bundesfinanzministers**“ gesprochen worden ist, so war der Ausdruck, daß der Preis von 1,40 DM ein Wunschbild des Finanzministers sei, wohl nicht ganz glücklich gewählt, und ich nehme an, daß das so auch nicht gemeint war. Der Finanzminister hat gewiß nicht den Wunsch, daß irgendwelche Preise hoch oder höher angesetzt werden. Der Finanzminister hat den Wunsch — und ich weiß, daß auch die Finanzminister der Länder einhellig diesen Wunsch haben —, daß sich das deutsche Volk in dieser Zeit, in der die Finanzen am allerstärksten bedroht sind und sich aus der Bedrohung der Finanzen währungspolitische Gefahren ergeben, bewußt ist, wie sehr bei allen Maßnahmen die Rückwirkung auf die Ordnung der Finanzen überlegt und alles vermieden werden muß, was eine Unordnung der Finanzen herbeiführt. Das ist das einzige Wunschbild, das der Bundesfinanzminister hat, und er glaubt, daß er damit seinem Volke dient und nicht unsozial ist.

Nun zu dem letzten Gesichtspunkt! Ich darf doch darauf hinweisen, daß wir gerade zur Zeit in der Bundesregierung darum kämpfen, **Stabilität in den Preisen und in den Löhnen** zu halten. Wir haben seinerzeit den Rübenbauern den höheren Rübenpreis garantiert. Es war schon damals ohne wei-

teres als Folge der Erhöhung des Preises für Zuckerrüben klar, daß eine Erhöhung des Zuckerpreises kommen würde. Also nicht etwa irgendeine fiskalische Überlegung war maßgebend, sondern die einfache Überlegung, daß, wenn die Zuckerrüben teurer werden, dann auch der Zucker teurer werden muß. Wir haben uns selbstverständlich in dieser Situation überlegt, was das Mögliche und das Optimale in der Preisfestsetzung ist. Ich darf die Herren darauf aufmerksam machen, daß neben den Opfern, die der Bundeshaushalt in Form der Subventionen übernommen hat, die **Zollbegünstigung für Zucker** beibehalten worden ist, obwohl der Zuck Zoll in den Zollansätzen dieses Haushaltsjahrs einkalkuliert gewesen ist, womit eine innere Gefährdung des Bundeshaushalts um weitere 124 Millionen DM eintritt. Wenn der Bundesfinanzminister schon diese schweren Opfer übernommen hat, dann bitte ich, ihm zu glauben, wenn er mit Ernst darauf hinweist, daß Weiteres und nach seinem Dafürhalten Unnötiges nicht mehr gemacht werden darf. Ich sage „Unnötiges“; denn wir haben den Preis von 1,40 DM bei der Gesetzgebung einkalkuliert. Dieser Preis von 1,40 DM war bisher auch bei den Lohnverhandlungen usw. Gegenstand aller Berechnungen. Er ist also sozialpolitisch — wenn ich so sagen darf — bereits verdaulich; er ist bereits einkalkuliert. Würden wir heute diesen Preis heruntersetzen, laufen wir Gefahr, auf anderen Gebieten auch etwas Derartiges tun zu müssen, und rufen neue Unruhe hervor. Meine Herren! Wenn wir uns über den Preisunterschied unterhalten, müssen wir uns das tägliche Leben vor Augen halten. Würde die Hausfrau das halbe Pfund Zucker mit 35 Pfennig bezahlen und würde man ihr nun sagen: „Ich habe erreicht, daß das halbe Pfund Zucker nur 34 Pfennig kostet“, so könnte das nicht von einer schwerwiegenden psychologischen Bedeutung für die Allgemeinheit der Bevölkerung sein.

Ich bitte also dringend, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei allem Verständnis dafür, daß es sicherlich sehr schwer sein wird, das Wunschbild in die Wirklichkeit umzusetzen, das der Herr Bundesfinanzminister eben gezeichnet hat, muß ich doch sagen, daß seine Ausführungen, soweit sie sich auf den sogenannten **Abschöpfungsbetrag** in Höhe von 8,69 DM beziehen, mich nicht haben überzeugen können und daß ich insoweit durchaus der Auffassung des Herrn Ministers Lübke folge. Das Land Hessen geht aber weiter. Es ist der Meinung, daß im gegenwärtigen Augenblick eine **Erhöhung des Zuckerpreises untragbar** ist und daß deshalb der Bundesrat die Zustimmung zu dieser Verordnung versagen sollte.

Zwei Gründe sind es, die uns zu dieser Stellungnahme veranlassen. Einmal haben wir gewisse Zweifel daran, ob die uns vorgelegten **Kalkulationsgrundlagen** zuverlässig genug sind, um die Preis-erhöhung, wie sie in der Verordnung vorgeschlagen ist, vornehmen zu können. Als seinerzeit der Bundesrat der Erhöhung des Preises für die Zuckerrüben zustimmte, brachte er zum Ausdruck, er sei der Auffassung, daß trotz dieser Erhöhung die **Verbraucherpreise** für Zucker stabil gehalten werden müßten, und daß es auch Möglichkeiten gebe, dies zu erreichen. Dieser Beschluß ist seinerzeit einstimmig gefaßt worden. Ich weiß nicht, ob heute

(A) Gründe vorhanden sind, von der damaligen einstimmigen Auffassung des Bundesrates abzuweichen.

Bei der Berechnung des sogenannten rechnerischen Fabrikpreises in den Kalkulationsunterlagen für die Vorlage sind die **Erzeugungskosten** um 5 DM erhöht worden. Der Bundespreisbeirat hat als vielleicht vertretbare Erhöhung lediglich einen Betrag von 3,50 bis 4 DM festgestellt. Verlangt wurde von den in Frage kommenden Kreisen natürlich mehr, nämlich 7 bis 9 DM. In der Vorlage hat man dann kurzerhand die Sache durchgehauen; man hat sich nicht an die Ermittlungen des Bundespreisbeirates gehalten, sondern ist darüber hinausgegangen und hat 5 DM vorgesehen. Auch bei anderen Positionen haben wir ähnliche Einwendungen zu machen, so bei jenen, die die Handelsspannen des Großhandels, aber auch bei jenen, die die Einzelhandelsspannen betreffen.

Darüber hinaus sind es grundsätzliche wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen, die uns veranlassen, dieser Vorlage die Zustimmung zu versagen. Es trifft nicht zu, Herr Bundesfinanzminister, daß bei den Erörterungen über **Lohn-erhöhungen** in der letzten Zeit bereits die Erhöhung des Zuckerpreises einkalkuliert worden ist.

(Widerspruch des Bundesfinanzministers Schäffer.)

Man darf auch nicht außer Betracht lassen, daß die Preise für andere Grundnahrungsmittel, z. B. für **Fleisch**, erheblich ansteigen. In Hessen sind sie erheblich gestiegen, und in einzelnen Gebieten hat das bereits zu einem absoluten Käuferstreik geführt. Wir haben in Hessen zur Zeit einen **Metallarbeiterstreik** — er umfaßt 80 000 Menschen —,

(B) von dem ich hoffe, daß er heute oder morgen durch einen Vermittlungsvorschlag des dafür eingesetzten Vermittlungsausschusses beigelegt werden kann. Sowohl bei den Vorverhandlungen der Parteien als auch bei den Verhandlungen vor dem Vermittlungsausschuß ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Frage der Lohnerhöhung in keinem Fall von der besonderen Ertragslage, meinetwegen der hessischen Metallindustrie, die sich vielleicht sehr schnell mit den hessischen Gewerkschaften geeinigt hätte, aus betrachtet werden dürfe, sondern nur unter größeren volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten gesehen werden könne. Es wurde immer wieder von der anderen Seite mit allem Nachdruck betont, daß im gegenwärtigen Augenblick keinerlei Erschütterung des Lohn- und Preisgefüges vertretbar sei. Als wir darauf hinwiesen, daß ja die Bundesregierung selber jetzt wieder Preiserhöhungen vorschläge, wurde gerade von der Arbeitgeberseite zum Ausdruck gebracht, sie habe keinerlei Verständnis dafür, daß diese Preiserhöhungen jetzt erfolgten, daß nichts unternommen werde, um den Verbraucherpreis für Fleisch festzuhalten. Der Vermittlungsvorschlag dieses Vermittlungsausschusses läßt erkennen, daß auch der Ausschuß davon ausgegangen ist: Preiserhöhungen müssen vermieden werden.

Es sind also ganz grundsätzliche wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen, die uns über die anderen Gesichtspunkte hinaus veranlassen, dieser Preiserhöhung die Zustimmung zu versagen. Ich beantrage deshalb namens des Landes Hessen, die Verordnung abzulehnen. Das ist wohl der weitestgehende Antrag.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hamburg stimmt den finanzpolitischen Ausführungen des Herrn Finanzministers vollinhaltlich zu. Es ist auch der Ansicht, daß auf alle Fälle neue **Subventionen** vermieden und die alten Subventionen nach Möglichkeit abgebaut werden müßten. Angesichts der Tatsache, daß der Zucker ein wesentliches Grundnahrungsmittel ist, muß alles unternommen werden, um die bisherigen Preise möglichst zu halten.

Die Berechnungen, die der **Agrarausschuß** angestellt hat, halten wir nicht für stichhaltig. Wir sind der Meinung, daß vom Erzeuger bis zum Verbraucher **Verdienstspannen** eingeschaltet sind, die unbedingt vermindert werden müssen und können. Den **Verarbeitungskostenzuschlag**, von dem schon Herr Ministerpräsident Zinn gesprochen hat, betrachten auch wir als wesentlich zu hoch, zumal wir feststellen, daß der Wirtschaftsprüfer, der das Gutachten erstattet hat, mit den Interessen der Zuckerindustrie außerordentlich eng verflochten ist. Wir vertreten den Standpunkt, daß hier Revisions- und Treuhandgesellschaften eingeschaltet werden müßten, die objektiv sind und keinerlei Rücksicht auf irgendwelche Interessentengruppen zu nehmen haben.

Wir dürfen feststellen, daß die verarbeitende Zuckerindustrie bisher schon die Kohle- und Hilfsstoffpreiserhöhung und die Lohnerhöhungen verkraftet hat und daß sie außerdem in der Lage ist, erhebliche **Investitionen** vorzunehmen. Wir sind überzeugt, daß die vorhandenen Kapazitäten wesentlich besser ausgenutzt werden können, wenn sich die anfallende Rübenmenge vergrößert, wie man es erwartet. Auch das wird ein Faktor sein, der die Unkosten herabsetzt. Wir sind selbstverständlich auch der Meinung, daß die Preis-Lohn-Spirale auf keinen Fall in Bewegung gesetzt werden darf. (D)

Wir regen außerdem an, sich zu überlegen, ob es nicht möglich ist, den Zuckermarkt zu spalten, vor allen Dingen den **Industriezucker stärker zu belasten als den Mundzucker**. Wir glauben die Ansicht vertreten zu dürfen, daß die Süßwarenindustrie in der Lage sein muß, ohne subventionierten Zucker auszukommen. Ja, wir sind sogar der Meinung, daß sie noch größere Lasten tragen könnte. Wir müssen die Forderung erheben, auf diesem Gebiet etwas mehr Phantasie als bisher zu entfalten und alles zu tun, um eine Erhöhung des Zuckerpreises zu unterbinden.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Herren! Herr Minister Lübke hat gemeint, daß uns diese Debatte wahrscheinlich etwas länger in Anspruch nimmt. Das ist auch tatsächlich der Fall. Ich kann nicht bestreiten, daß die ganze Gestaltung der Zuckerversorgung für die Ernährung des Volkes eine große Bedeutung hat.

Gestatten Sie mir ein Wort zu unseren Bemühungen, die **Zuckererzeugung im Inland** möglichst hochzubringen. Wir haben hier einen Erfolg zu verzeichnen. Ich darf Zahlen sprechen lassen. Es ist uns in den letzten drei Jahren gelungen, die **Zuckerrübenanbaufläche** in der Bundesrepublik von 134 000 ha über 178 000 ha auf 219 000 ha in diesem Jahre zu steigern. Welche Bedeutung das nebenbei für die Vermehrung des Futteranfalls für das Vieh hat, will ich nur kurz anführen. Von einem Hektar Zuckerrüben ernte ich futtermäßig

- (A) nur durch die Rübenblätter und -köpfe so viel wie bei einem Hektar Hafer. Was das futtermäßig und auch kulturmäßig bedeutet — niemals fällt der Weizen so gut aus, wie wenn als Vorfrucht Zuckerrüben gestanden haben —, darauf brauche ich nicht näher einzugehen.

Ich möchte mich auf die Frage der **Deckung des heutigen Zuckerbedarfs** beschränken. Die Bilanz ist folgende. Wir benötigen in dem am 1. Oktober 1951 beginnenden Zuckerwirtschaftsjahr nach unseren Vorausberechnungen 1,6 Millionen t. In dem in zehn Tagen zu Ende gehenden Zuckerwirtschaftsjahr waren es 1,5 Millionen t. Dabei haben wir eine Verbrauchsziffer von 28 kg je Kopf und Jahr zugrunde gelegt; sie wird im kommenden Jahr auf 31 kg steigen. Infolge der vorhin von mir erwähnten Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenanbaufläche und der günstigen warmen Witterung in der ersten Septemberhälfte werden wir voraussichtlich statt der 915 000 t Weißzucker des jetzt zu Ende gehenden Zuckerwirtschaftsjahrs 960 000 bis 980 000 t Weißzucker aus inländischer Erzeugung ernten. Aber 500 000 bis 600 000 t müssen wir aus dem Ausland einführen. Wir haben im vorigen Jahr — der Herr Finanzminister hat die Ziffer approximativ mitgeteilt, ich kann sie mit ziemlicher Genauigkeit angeben; denn es fehlen ja nur mehr zehn Tage — 143 Millionen DM an Subventionen für Zucker ausgegeben.

(Lübke: Bei den vorjährigen Preisen!)

- Herr Minister Lübke, ich darf ganz kurz das wiederholen, was der Herr Finanzminister vorhin schon erwiderte. Es ist unrichtig, daß wir als Drohung oder als Manifestation in der letzten Zeit irgendwelche **Importe** — Sie nannten Holland — abgelehnt hätten. Im Gegenteil, wir haben den holländischen Importeuren sogar die über unseren derzeitigen Satz hinausgehende Subvention von 28,50 DM je Doppelzentner zugestanden, und diese Importe rollen zur Zeit.

Aber ich komme auf das zurück, was mich als Ernährungsminister bewegt. Die 600 000 t müssen wir aus dem Ausland haben. Der Herr Finanzminister hat erklärt, daß eine Möglichkeit, die Sache im Subventionsverfahren zu regeln, nicht mehr gegeben ist. Daher unser Vorschlag, auf 1,40 DM zu gehen, um durch eine Erhöhung des Preises die Deckung des Inlandsbedarfes sicherzustellen. Meine sehr verehrten Herren! Niemand hat sich, glaube ich, über verschiedene Pannen, die in der Zuckerversorgung des abgelaufenen Jahres eingetreten sind, mehr Sorgen machen müssen als ich. Ich bin der felsenfesten Überzeugung: die Hausfrau wird ohne weiteres 1,40 DM zahlen, wenn sie nur den Zucker bekommt, und sie wird sehr böse sein, wenn man ihr sagt: ja, der Preis ist 1,32, und zu diesem Preis bringen wir nicht soviel herein, wie das deutsche Volk benötigt.

Herr Minister Lübke hat schon viel von Zahlen gesprochen. Er ist dabei auch über die Grenzen unseres Landes hinausgegangen und hat einen Vergleich mit den ausländischen Preisen angestellt. Ich darf die Feststellung treffen, daß der **Zucker** selbst in der verteuerten Form fast immer noch die **billigste Nahrungs- und Wärmezufuhr** für den menschlichen Körper darstellt. Es ist mein Anliegen — und, Herr Minister Lübke, jetzt spreche ich wirklich auch als Ernährungsminister —, daß das deutsche Volk genügend Zucker hat. Wir sind über die Zeit hinaus, in der es hieß: „Kinder, eßt keinen Zucker, ihr bekommt schlechte Zähne!“ Die **Kurve**

des **Zuckerverbrauches** ist in der ganzen Welt ansteigend, auch bei uns. Zufällig fiel mir in den Ferien aus der Bücherei meines Vaters eine Arbeit des Statistischen Reichsamtes aus dem Jahre 1875 in die Hände, und ich mußte ungläubigen Herzens feststellen, daß der damalige Verbrauch pro Kopf und Jahr 7,5 kg war. Wenn ich noch zu rechnen imstande bin, dann ist der jetzige Verbrauch mit 28 kg ungefähr das Vierfache.

(Zinn: In der Zwischenzeit haben sich alle Zahnprothesen zugelegt! — Heiterkeit.)

— Die Leute haben damals den deutsch-französischen Krieg gewonnen, waren also anscheinend auch noch nicht ganz schlecht ernährt.

Die **Spaltung des Marktes**, von der Herr Senator Dudek sprach, ist von uns natürlich eingehend erörtert worden. Es sind 29 Gewerbe, die zu irgendwelchen industriellen Verarbeitungen Zucker in Anspruch nehmen. Wir haben auch versucht, nach sozialen Gründen eine Scheidung vorzunehmen. Dabei hört man schon beim ersten Produkt, nämlich bei der Schokoladetafel, sehr verschiedene Anschauungen. Es wird geäußert, daß Schokolade heute nicht mehr wie vor 30 bis 40 Jahren ein Genußmittel, sondern ein Nahrungsmittel sei. Aber denken Sie doch daran, daß z. B. die Kinderernährung, die Herstellung des Tabaks und die notwendige Zuckerung der sonst einfach nicht verkäuflichen deutschen Weinsorten erhebliche Mengen Zucker erfordern! Dann kommen Sie sehr bald zu dem Ergebnis, daß eine Spaltung des Marktes — hier Mundzucker plus wichtiger zuckerverarbeitender Industriezweige, dort Luxuserzeugnisse herstellende Industriezweige — beim besten Willen nicht möglich ist. Deswegen haben wir auch immer an einem einheitlichen Preis festgehalten und haben es sehr dankbar empfunden, daß der Herr Bundesfinanzminister von seinem ursprünglichen Plan abgegangen ist und die Zollermäßigung, die bei allen anderen Gegenständen fiel, bei Zucker auch nach dem 1. Juli 1951 weiterbestehen ließ. Diese 32 DM sollten ursprünglich von der zuckerverarbeitenden Industrie getragen werden. Es hat sich in der Praxis der Durchführung dann doch als sehr wahrscheinlich erwiesen, daß sich das nicht verwirklichen läßt. So haben wir bisher an dem einheitlichen Zuckerpreis festgehalten.

Meine Herren! Ich betrachte die Situation vom Standpunkt der Ernährung aus und muß Ihnen noch einmal vor Augen stellen, daß wir mit fast einem Drittel unserer Zuckerversorgung vom Ausland abhängen. Herr Minister Lübke hat das bereits erwähnt und dabei auf die **Möglichkeit des Bezuges billigen Auslandszuckers aus Kuba** hingewiesen. Herr Minister Lübke, wir haben auch nicht geschlafen. Aber wenn für die Erledigung derartiger Termingeschäfte — und Kuba-Zucker kann man nur terminmäßig billig kaufen — die notwendigen Devisen nicht zur Verfügung sind, weil wir ebenso wichtige oder vielleicht noch notwendige Grundnahrungsmittel und Grundstoffe für unsere deutsche Industrie mit den vorhandenen, allzu geringen Devisen finanzieren müssen, dann wird auch das schönste Termingeschäft mit Kuba für uns leider nur teilweise erfüllbar. Wir sind darauf angewiesen, in Europa zu kaufen und können infolgedessen mit dem ja auch nur in beschränkter Menge vorhandenen billigeren Rohzucker Kubas nicht mit der Sicherheit rechnen, die Herr Minister Lübke vorhin in sein Kalkül einsetzte.

(A) Ich komme zum Schluß und sage: wenn mir die Zufuhrmöglichkeit — das soll keine Drohung sein, Herr Minister Lübke; Sie kennen die Zahlen genau so gut wie ich — nicht mehr gegeben ist, dann kommen wir in der Zuckerversorgung wiederum in die gleichen Schwierigkeiten, die wir in dem abgelaufenen Jahr aus anderen Gründen als Krankheitserscheinungen im Anschluß an Korea erlebt haben. Ich möchte dringend bitten, das kleinere Übel der Erhöhung des Zuckerpreises auf 1,40 DM je Kilo Zucker als Verbrauchsabgabepreis in Kauf zu nehmen, um damit die Sicherheit zu haben, daß der nun einmal vorhandene Bedarf des deutschen Volkes an Zucker auch wirklich gedeckt werden kann.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Argument, das der Herr Bundesernährungsminister Niklas bezüglich der **Dollar-mengen**, die für diese **Terminkäufe** notwendig werden, vorgebracht hat, ist nicht von solcher Bedeutung, daß es die Dinge etwa beeinflussen könnte. Soweit ich die Sache im Kopf überschlagen kann, können wir im Dollarraum von dem aus dem Ausland einzuführenden Zucker die Hälfte, nämlich 300 000 t kaufen. Das ist doch geplant, und ich nehme auch an, daß dafür die Devisen verplant sind. Der Betrag würde etwa 50 Millionen Dollar ausmachen. Ich glaube, daß er in den Plänen eingesetzt ist.

Wenn der Herr Finanzminister sagte, das deutsche Volk könne irgendeine Erhöhung der Steuern nicht mehr ertragen, so muß ich erklären: diese **Erhöhung einer Verbrauchsteuer** auf Zucker ist ja gerade das, was vor allen Dingen im Agrar-ausschuß und auch hier die großen Bedenken hervorgerufen hat. Schließlich kann ich mir nicht denken, daß der Herr Finanzminister die **Subventionen** verweigern würde, wenn er dabei selber in seinem Etat eine Mindereinnahme von 238 Millionen DM verursachen würde.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Man wird dem Herrn Bundesfinanzminister insoweit vollinhaltlich zustimmen müssen, als er zur Vermeidung eines Defizits im Bundeshaushalt unter allen Umständen weitere **Subventionen** ablehnt. Ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß die Rechnung, die Herr Kollege Lübke aufgemacht hat — höhere Subventionen, dafür ein Mehrfaches der Steuer — tatsächlich zutrifft. Der Herr Bundesfinanzminister bestreitet das mit guten Gründen. Andererseits muß ich zugeben, daß es erwünscht gewesen wäre, wenn der Herr Bundesfinanzminister die grundsätzliche Haltung, die er heute einnimmt, schon seit einem Jahr im Bundesrat und vor allem im Bundestag eingenommen hätte. Ich nehme den Bundesrat nicht aus, muß aber doch darauf hinweisen, daß eine ganze Reihe von Gesetzen, die hier verabschiedet wurden, nach der Behandlung im Bundestag mit Bestimmungen über **Mehraufwendungen von Hunderten von Millionen** zu uns zurückgekommen sind. Ich erinnere an die unverständliche Einführung von Renten für Leichtbeschädigte durch den Bundestag, die uns Hunderte von Millionen kostet. Weiter erinnere ich daran, daß das Gesetz nach Art. 131 GG mit Regelungen über eine Mehraufwendung von nahezu 250 Millionen DM aus dem Bundestag an den Bundesrat zurückgekommen ist. Es wäre erwünscht gewesen, wenn sich der Herr

Bundesfinanzminister mit derselben Härte, mit der er heute gesprochen hat, geweigert hätte, derartige Erhöhungen durchzuführen.

Mir scheint aber, daß bei dem geforderten Preis von 1,40 DM pro Kilogramm Zucker doch über das gebotene Maß hinausgegangen wird. Auch der Herr Bundesfinanzminister legt die Berechnungen des Sachverständigenausschusses als korrekt und zutreffend zugrunde. Hiernach würde sich bei einem Preis von 1,40 DM, auch wenn die Weltmarktpreise noch steigen, ein **Überschuß von nahezu 23 Millionen DM** ergeben. Man sieht nicht ein, wozu dieser Überschuß auf Kosten der Verbraucherschaft erzielt werden soll. Steigen die Weltmarktpreise bei Zucker nicht, würde der Überschuß sogar 48,6 Millionen DM betragen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, den auch der Herr Bundesfinanzminister nicht bestreiten kann, ist der, daß bei Erhöhung des Zuckerpreises auf 1,40 DM jedenfalls eine höhere Einnahme an **Umsatzsteuer** durch den Bund erzielt wird. Sie wird auf 1,82 DM je 100 kg berechnet. Es ist nicht einzusehen, daß der Bund bei dieser Preisgestaltung noch profitiert. Er müßte mindestens mit einer solchen Preisfestsetzung einverstanden sein, bei der dieses Mehr an Umsatzsteuer ihm nicht zugute kommt, sich also in einem niedrigeren Preis auswirkt.

Die Landesregierung von Württemberg-Hohenzollern ist daher der Meinung, daß als **oberster Preis 1,36 DM** bewilligt werden soll. Das würde bei dem heutigen Weltmarktpreis einen Subventionsbedarf nicht notwendig machen. Der Bundesfinanzminister meinte, daß doch eine ganz geringe Subvention erforderlich sein werde. Ich glaube das unter Berücksichtigung der anderen Umstände nicht, wobei ich noch darauf hinweise, daß die bei dem Preis von 1,40 DM einkalkulierte Erhöhung an Frachten noch gar nicht in Kraft getreten ist. Ich beantrage also namens der Landesregierung von Württemberg-Hohenzollern, den Preis auf 1,36 DM festzusetzen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich stehe unter dem Eindruck der sehr ernstesten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers. Da ich selbst das zweifelhafte Vergnügen habe, Finanzminister zu sein, habe ich für diese Ausführungen erhebliches Verständnis. Aber wenn ich hier im Namen der Landesregierung von Schleswig-Holstein spreche, dann muß ich noch einen anderen Gesichtspunkt vertreten, und das ist in etwa doch der, der in den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Zinn zum Ausdruck gekommen ist. Ja, ich möchte darüber hinausgehen. Ich denke in erster Linie an einen Personenkreis, der nicht durch Gehalts- oder Lohnerhöhungen immerhin einigermaßen den Anschluß an die Verteuerung der Lebenshaltungskosten finden konnte, an die weite **Schicht der sozial Bedürftigen**, die nicht mehr in der Lage sind, zu arbeiten oder die, obgleich sie arbeitsfähig sind, arbeitslos sein müssen. Wir sind in allen Ländern in der schwierigen Situation, daß wir den Versuch machen müssen, die Interessen der Bundesfinanzen und die Interessen dieser Bevölkerungsschicht irgendwie in Einklang miteinander zu bringen. Es ist wiederholt gesagt worden, der Zucker müsse als Grundnahrungsmittel angesehen werden. Es gab einmal eine Zeit — sie liegt Jahrzehnte zurück —, in der man Zucker für einen Luxusartikel hielt. Müssen wir ihn heute als ein Grundnahrungsmittel an-

- (A) sehen, dann sind wir, glaube ich, politisch gezwungen, der Preisentwicklung allergrößte Aufmerksamkeit zu schenken.

Wenn ich die unterschiedlichen Auffassungen, die hier zutage getreten sind, recht verstanden habe, geht es einmal darum, im Interesse gerade der Bedürftigen und der breiten Masse, die nicht sehr kaufkräftig ist, den Zuckerpreis möglichst niedrig zu halten. Andererseits kommt es darauf an — so sind wohl die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu werten —, den Finanzminister von jedem Risiko frei zu halten, das durch eine Entwicklung des Zuckerpreises auf dem Weltmarkt auf ihn zurückfallen würde. Wir haben aber nun gehört, daß die Auffassungen über die voraussichtliche **Zuckerpreisentwicklung** verschieden, teils optimistisch, teils pessimistisch sind. Die einen meinen, es sei nicht mit einer Erhöhung, sondern eher mit einem Abfallen der Preise zu rechnen. Die anderen richten sich vorsorglich auf eine Preiserhöhung ein. Vielleicht kommen wir mit einer Kompromißformel über diese unterschiedlichen Auffassungen hinweg. In § 4 Abs. 3 der Verordnung ist vorgesehen, daß, wenn nach Erfüllung des genannten Zweckes **Überschüsse** verbleiben, die Bundesregierung über ihre Verwendung entscheidet. Ich glaube, daß es manchen Landesregierungen — ich kann das für die schleswig-holsteinische sagen — leichter würde, einer Preiserhöhung auf 1,32 DM oder äußerstenfalls auf 1,36 DM zuzustimmen, wenn eine **Klausel** des Inhalts eingefügt würde, daß nicht die Bundesregierung über etwaige Überschüsse verfügt, sondern daß etwa verbleibende Überschüsse den Ländern mit der Auflage — und insofern wäre der Antrag Schleswig-Holsteins zu ergänzen — zur Verfügung zu stellen sind, den Betrag an sozial Bedürftige auszuschütten. Die Verteilung hat dann entsprechend dem Verhältnis der in den einzelnen Ländern vorhandenen Zahl der Erwerbslosen, Unterhaltshilfeempfänger, Wohlfahrtsunterstützungsempfänger und Sozialrentner zur Gesamtbevölkerungszahl des Landes zu erfolgen. Ich glaube, die Begründung für diesen Antrag schon mit den vorhergehenden Ausführungen gegeben zu haben. Sie liegt in der Unsicherheit darüber, wie sich der Weltmarktpreis entwickeln wird, in dem Versuch, den Zuckerpreis möglichst niedrig zu halten und in der Notwendigkeit, den Bundeshaushalt von irgendwelchem Risiko freizuhalten.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine Herren! Mein Herr Vorredner hat eben darauf hingewiesen, daß sich eine Erhöhung des Zuckerpreises doch unter Umständen recht unangenehm auf alle diejenigen Bevölkerungsschichten auswirke, die nicht in Lohn und Arbeit ständen, also nicht durch Erhöhung der Tarife erhöhte Lebenskosten ausgleichen könnten. Herr Minister Kraft, ich darf darauf aufmerksam machen, daß dieser Tatsache bereits in der **Vorlage der Bundesregierung vom 25. Mai** Rechnung getragen wurde, die auch die Zustimmung des Bundesrats fand und die vorsah, den nicht in Lohn und Arbeit Stehenden entsprechende Erhöhungen im Ausmaß von 12 DM für die Indexfamilie als **Ausgleich** für die damals bereits beschlossenen Erhöhungen der Agrarpreise zukommen zu lassen. Ich darf bemerken — die Herren werden ja die Vorlage nicht zur Hand haben —, daß nach Seite 6 der Begründung die

Mehrauslagen für Zucker bei einem Konsum von 6,556 kg für die Indexfamilie infolge der Erhöhung von 1,14 auf 1,40 DM, also um 26 Pfennig je Kilogramm, mit einem Anteil von 1,71 DM innerhalb der Erhöhung von 12 DM berücksichtigt worden sind.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegt noch ein schriftlicher Antrag des Finanzausschusses vor, der aber nicht begründet oder vertreten worden ist. Auf ihn können wir also verzichten. Ich glaube, der weitgehendste Antrag ist der Antrag Hessens, der Verordnung nicht zuzustimmen. Ich möchte zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, würde ich zunächst über die Höhe des Preises abstimmen lassen, um dann zu den einzelnen kleinen Korrekturen überzugehen, die sonstwie vorgenommen werden sollen.

(Dr. Oberländer: Herr Präsident, in welcher Reihenfolge wird über die Höhe des Preises abgestimmt?)

— Von unten nach oben! Der weitgehendste Antrag ist der Antrag Hessens, die Verordnung abzulehnen.

Dr. OBERLÄNDER: Dann müßte die Abstimmung über den höchsten Preis folgen, also über die Regierungsvorlage mit 1,40 DM. Das ist die weitestgehende Forderung!

Präsident KOPF: Nein! — Ich darf zunächst einmal über den **Antrag Hessens** abstimmen lassen. Wer für den Antrag Hessens ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: 10 Ja, 28 Nein, 5 Enthaltungen! Damit ist der **Antrag Hessens abgelehnt**.

Jetzt kommen wir zu den Empfehlungen des Agrarausschusses, die von dem Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind. Es geht also jetzt nur um den Preis, und zwar zunächst um den Preis von 1,32 DM; auf die Einzelheiten kommen wir nachher.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich würde doch dringend darum bitten, anders zu verfahren. Es ist parlamentarisch üblich, wenn über einen Preis abgestimmt wird, als weitestgehenden Antrag selbstverständlich den höchsten Preis zu nehmen. Ich nehme ja sonst dem einzelnen Abstimmenden die Möglichkeit, seinen wirklichen Willen durchzusetzen. Er muß die Möglichkeit haben, von oben nach unten zu gehen. Wenn Sie von unten nach oben abstimmen lassen, ergibt sich ein falsches Abstimmungsbild.

(A) Präsident **KOPF**: Ich kann diese Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers nicht ganz teilen. Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Abänderungsantrag vorliegt, auf 1,32 DM zu gehen und ein Abänderungsantrag, auf 1,40 DM zu erhöhen, der Antrag auf 1,32 DM der weitestgehende ist. Wird dieser Abänderungsantrag abgelehnt, dann liegt der Antrag Württemberg-Hohenzollerns vor, auf 1,36 DM zu gehen. Aber bitte, das Haus mag entscheiden. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß das Haus mit der von mir vorgeschlagenen Form der Abstimmung einverstanden ist. Sonst bitte ich zu widersprechen, meine Herren! —

(Dr. Oberländer: Ja, es wird widersprochen!)
— Dann werde ich darüber abstimmen lassen, wie abgestimmt werden soll.

(Dr. Zimmer: Nach unserer Auffassung ist der Antrag der Bundesregierung in diesem Augenblick der weitgehendste! — Dr. Oberländer: Das ist auch unsere Meinung!)

— Dann lasse ich darüber abstimmen, ob von oben nach unten oder von unten nach oben abgestimmt werden soll. Wer dafür ist, daß von oben nach unten abgestimmt wird — also von 1,40 DM herunter —, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: Das Haus hat sich mit 24 Stimmen gegen 15 bei 4 Stimmenthaltungen dagegen ausgesprochen, von oben nach unten abzustimmen. Es wird demnach von unten nach oben abgestimmt. Wer für die **Preiserhöhung auf 1,32 DM** ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Die **Zuckerpreiserhöhung auf 1,32 DM** ist mit 28 Ja-Stimmen bei 6 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen **angenommen**.

Nun kommen wir zu den übrigen Abänderungsvorschlägen. Wer den Abänderungsvorschlägen, wie sie vom Agrarausschuß vorgelegt worden sind, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in Drucks. Nr. 639/2/51 ein **Fehler** unterlaufen ist, und zwar sind in **Ziff. 4 zu § 14 Abs. 2 Satz 1** falsche Zahlen eingesetzt worden, nämlich DM 7,65 und DM 6,53. Die erste Zahl muß lauten 0,88 und die zweite Zahl 0,75 DM. Das gilt jetzt für den Preis von 1,32 DM.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat mich gebeten, seinen Antrag, die Fassung des **§ 17 zu ändern**, zu vertreten. Ich weiß nicht, ob Ihnen allen dieser Antrag vorliegt. Danach soll § 17 — ich bin für den Wirtschaftsausschuß natürlich nicht verantwortlich; ich fülle hier nur eine Lücke aus — folgende Fassung erhalten:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 6 des Zuckergesetzes nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. 1949 S. 193) geahndet.
2. Verwaltungsbehörden im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung (§ 17 Abs. 2 des Zuckergesetzes) sind die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden.

Der Wirtschaftsausschuß hatte noch eine **Änderung zu § 4** beschlossen, die dem Vorschlage des Agrarausschusses widerspricht. Ich kann mich deshalb nicht zum Wortführer dieses Antrags machen.

Präsident **KOPF**: Den Antrag zu § 17 nehmen Sie auf?

(Lübke: Ja!)

Vom Wirtschaftsausschuß ist noch ein Antrag zu § 4 gestellt. Wird er irgendwie vertreten? **(D)**

(Zurufe: Nein!)

— Dann ist er erledigt.

Es liegen dann noch Empfehlungen des Finanzausschusses vor, die sich nicht mit der Vorlage des Agrarausschusses decken. Darüber muß eventuell besonders abgestimmt werden, falls dieser Antrag des Finanzausschusses gestellt wird.

(Dr. Dudek: Ja, er wird gestellt!)

— Wer begründet ihn?

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! **§ 4 Abs. 3** in dieser Fassung soll eine Sicherheit dafür bieten, daß die **Überschüsse** nur zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises für Zucker verwandt werden. Soweit dann noch Überschüsse verbleiben, sollen sie zur Sicherung einer ausreichenden inländischen Zuckererzeugung verwendet werden, wobei unter anderem daran gedacht ist, eventuell die Kapazität der Zuckerfabriken durch entsprechende Zurverfügungstellung von Kapitalien zu erhöhen. Außerdem haben wir noch den Vorschlag gemacht, dem **§ 4 einen Absatz 4 anzufügen**, damit der Bundesrechnungshof die Möglichkeit hat, Verbuchung und Verwendung der abgeführten Beträge zu kontrollieren. Schließlich schlagen wir vor, in **§ 16 Zeile 2** die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft“ zu ersetzen durch die Worte: „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen“.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Dem § 4 Abs. 3 will der Finanzausschuß eine andere Fassung geben,

(A) als sie der Agrarausschuß vorschlägt. Wird dazu das Wort gewünscht?

(Sich: Es liegt noch der Abänderungsantrag von Schleswig-Holstein vor!)

— Er kommt noch dazu. Welche Fassung soll jetzt § 4 Abs. 3 haben, die Fassung des Finanzausschusses oder die des Agrarausschusses?

(Dr. Müller: Des Finanzausschusses!)

— Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer für die Fassung des Agrarausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. — Es geht jetzt nur darum, ob bei § 4 Abs. 3 die Fassung des Finanzausschusses oder die des Agrarausschusses gewählt werden soll. Dann kommt noch der Antrag von Schleswig-Holstein, der mit hineingearbeitet werden müßte. Wer also für den Antrag des Agrarausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Buchst. a des Antrags des Finanzausschusses ziehen wir zurück.

Präsident KOPF: Dann bleibt die Ziff. b der Drucks. Nr. 639/1/51 übrig, dem § 4 einen neuen Abs. 4 hinzuzufügen. Der Finanzausschuß wünscht die Einfügung folgenden Abs. 4:

Der Bundesrechnungshof prüft die Verbuchung und Verwendung der nach Abs. 1 und 2 abgeführten Beträge.

Muß ich darüber länderweise abstimmen lassen, oder wird dem allgemein zugestimmt?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich die Zustimmung zu diesem Vorschlag des Finanzausschusses feststellen.

(B) Nun wünscht der Finanzausschuß unter Buchst. c seiner Änderungsvorschläge, daß in § 16 Zeile 2 die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen“ ersetzt werden. Wird dem zugestimmt?

(Zurufe: Ja!)

— Dann wird das so geändert.

Jetzt folgen die Empfehlungen des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 639/2/51 mit der eben beschlossenen Abänderung, sowie der vom Wirtschaftsausschuß durch Herrn Minister Lübke gestellte Antrag hinsichtlich des § 17.

(Lübke: Und die Druckfehlerberichtigung zu § 14!)

Wer den Empfehlungen des Agrarausschusses in dieser Form zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. — Wird widersprochen? —

(Zurufe: Nein!)

Dann sind die Empfehlungen des Agrarausschusses in dieser Fassung angenommen.

Nun ist noch der Antrag Schleswig-Holsteins zu behandeln.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte den Herrn Bundesminister der Finanzen oder den Herrn Bundesernährungsminister bitten, sich einmal dazu zu äußern, ob eine derartige Verrechnung, wie sie im Antrag Schleswig-Holsteins vorgeschlagen wird, überhaupt praktisch möglich ist. Es handelt sich hier um eine Art des speziellen Lastenausgleichs. Eventuell müßte auch da wieder eine Kontrolle stattfinden. Wir haben technische Bedenken gegen diesen Antrag.

Präsident KOPF: Hält Schleswig-Holstein den Antrag aufrecht?

(Kraft: Ja! — Zurufe: Abstimmen!)

— Wünscht ein Vertreter der Bundesregierung das Wort?

(Wird verneint.)

— Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer für den Antrag Schleswig-Holsteins auf Drucks. Nr. 639/3/51 ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: 7 Ja-Stimmen! Die übrigen sind Nein-Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist Punkt 17 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 644/51).

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Der vorliegende Nachtragshaushaltsplan des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 ergänzt den Hauptplan des bereits früher vorgelegten sogenannten Überrollungshaushalts um die Ausgaben und Einnahmen, die im Rechnungsjahr 1951 gegenüber 1950 neu hinzugekommen sind. Er enthält daher insbesondere die zwangsläufigen Mehrausgaben auf dem Gebiet der Besatzungskosten und der Soziallasten und findet seine Deckung durch das auf Grund der Steuervorlagen der Bundesregierung zu erwartende Mehraufkommen an Bundessteuern und durch Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder gemäß Art. 106 des Grundgesetzes. Weitere Nachforderungen der Bundesressorts für Verwaltungs- und allgemeine Haushaltsausgaben sollen nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums in einem zweiten Nachtragsplan vorgelegt werden.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern erfolgt nunmehr im Rechnungsjahr 1951 auf dem im Art. 106 Abs. 3 GG vorgesehenen Wege der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die im Rechnungsjahr 1950 erhobenen Interessenquoten werden von einer Reihe von Ländern als verfassungswidrig und von der Mehrheit der Länder als finanzwirtschaftlich ungerecht abgelehnt und sind im Rechnungsjahr 1951 nur noch auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe in eingeschränktem Umfang vorgesehen. Im Nachtragshaushalt sind 31,3 % Inanspruchnahme veranschlagt mit einem Aufkommen von insgesamt 2,185 Milliarden. Rechnet man noch die 15 % Interessenquote aus der Kriegsfolgenhilfe mit 89 Millionen dazu, so würde der Beitrag der Länder an den Bund im Jahre 1951 insgesamt 2,28 Milliarden gegenüber 1,04 Milliar-

(A) den im Jahre 1950 betragen. Der Herr Bundesfinanzminister ist hierbei der Anschauung, daß den Ländern zugemutet werden könne, den größten Teil des von ihm auf 1,7 Milliarden geschätzten **Mehraufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer** im Haushaltsjahr 1951 an den Bund abzuführen. Er hat aber bei seiner Rechnung übersehen, daß die Länder beim Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Haushaltsjahr 1950 auf Grund der Steuerreform gegenüber den Einnahmen von 1949 881 Millionen **Einnahmeausfälle** hatten, die in den Länderhaushalten 1950 naturnotwendig zu Fehlbeträgen führen mußten, die nunmehr zunächst aus dem Mehraufkommen auf Grund der Steuerreform von 1951 gedeckt werden müssen. Zudem haben die finanzschwachen Länder aus der Zeit, in der sie ihre überdurchschnittlich hohen Kriegsfolge- und Soziallasten allein tragen mußten, noch hohe Fehlbeträge, die ebenfalls aus dem Rechnungsjahr 1951 zu erwartenden Mehreinnahmen gedeckt werden müssen, da sie sowohl haushaltsmäßig wie vor allem kassenmäßig von den betreffenden Ländern nicht mehr länger mitgeschleppt werden können.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrats ist in den Innen als BR-Drucks. Nr. 644/1/51 vom 13. September 1951 vorliegenden **Abänderungsvorschlägen** davon ausgegangen, daß eine **Inanspruchnahme der Länderfinanzmasse** mit 25 % das äußerste darstellt, was die Länderhaushalte bei Aufrechterhaltung ihres Haushaltsnotbedarfs zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet aufbringen können. Der Bund erhält hierbei zusammen mit der Interessquote bei der Kriegsfolgenhilfe insgesamt 1,81 Milliarden, also 771 Millionen mehr als im Rechnungsjahr 1950. Das bedeutet eine Inanspruchnahme des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens der Länder von insgesamt 26,3 % 1951 gegenüber einer Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 1950 von 20%. Da nun gegenüber dem Haushaltsansatz rund 480 Millionen Einnahmen weniger zur Verfügung stehen, hat der Finanzausschuß zunächst die Ausgabenseite daraufhin überprüft, welche Ausgabeposten im Interesse einer möglichst sparsamen Veranschlagung gemindert werden könnten. Die Ihnen vorliegenden **Einsparungsvorschläge** machen rund 150 Millionen aus. Dabei ist der Finanzausschuß von der Tatsache ausgegangen, daß die Hälfte des vom Bund 1950 aufgenommenen Kredits von rund 96 Millionen bereits im Rechnungsjahr 1951 wieder abgedeckt wird. Ich möchte hierzu nur am Rande bemerken, daß es der Mehrzahl der Länder nicht möglich ist, auch nur ihre **Haushaltsfehlbeträge** aus dem Rechnungsjahr 1949 im ordentlichen Haushalt 1951 zur Abdeckung einzustellen, geschweige denn bereits einen Fehlbetrag 1950 im gleichen Haushaltsjahr ganz, wie es die Regierungsvorlage möchte, oder teilweise, wie der Finanzausschuß vorschlägt, abzudecken. Mehrere Ländervertreter waren der Auffassung, daß es dem **Anleihegesetz** von 1950 auch entsprochen hätte, wenn der **vom Bund aufgenommene Kredit** überhaupt erst im Rechnungsjahr 1952 eingestellt worden wäre. Da der Bund von der Anleiheermächtigung in Höhe von 310 Millionen überhaupt nur in einer Höhe von 96 Millionen Gebrauch gemacht hat, die Nichtausschöpfung einer Kreditermächtigung nach allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen aber einer Schuldentilgung gleichzusetzen ist, konnte die Tilgungsverpflichtung nach dem

Anleihegesetz für 1951 als erfüllt angesehen werden und die Tilgung des Restbetrages auf den Haushalt 1952 verschoben werden. Eine solche Handhabung würde im Bundeshaushalt eine weitere Haushaltsverbesserung von rund 48 Millionen ergeben. Der Finanzausschuß hat jedoch mit Mehrheit die Auffassung vertreten, daß eine Tilgung zur Hälfte dem Bund nicht verwehrt werden sollte.

Die Überprüfung der **Einnameschätzungen** des Nachtragsplanes hat nach den Ihnen vorliegenden Berechnungen Mehreinnahmen von rund 391 Millionen ergeben. Selbstverständlich läßt sich über Steueraufkommenschätzungen streiten, und man kann mit mehr oder weniger Optimismus die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung beurteilen. Der Finanzausschuß glaubt jedoch, mit den angebotenen Berechnungen durchaus auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben. Ich muß hierzu noch bemerken, daß auch in manchen Ländern die Steuerschätzungen im Interesse des Haushaltsausgleichs mit einem hart an die Grenze des Erlaubten gehenden Optimismus vorgenommen werden mußten.

Berücksichtigt man noch eine weitere **Entlastung des ordentlichen Haushalts durch Einstellung von 12 Millionen Darlehen für die Seehäfen in den außerordentlichen Haushalt**, so ergeben sich im ordentlichen Haushalt nach den Vorschlägen des Finanzausschusses Minderausgaben und Mehreinnahmen von insgesamt rund 553 Millionen. Nach Abzug der nach den Abänderungsvorschlägen verursachten Mindereinnahmen und Mehrausgaben von rund 480 Millionen ergeben die Vorschläge des Finanzausschusses daher eine **Nettoverbesserung im ordentlichen Haushalt** von 73 Millionen.

Diese Haushaltsverbesserung steht dem Bund zur Verfügung zur teilweisen Abdeckung des Lastenüberhangs aus der Übernahme von Einnahmen und Lasten des Landes Berlin nach Art. 120 GG. Der **Finanzausschuß** ist der Auffassung, daß das **Notopfer Berlin** in erster Linie zur Deckung des Fehlbetrages des Berliner Landeshaushalts dienen muß und nur insoweit zur Deckung des nach dem Dritten Überleitungsgesetz anfallenden Bundesfehlbetrages herangezogen werden kann, als es nicht zur Deckung des notwendigsten Fehlbetrages im Berliner Landeshaushalt erforderlich ist. Dementsprechend hat der Finanzausschuß in seiner Stellungnahme zum Einzelplan XXII vorgeschlagen, die dort zur Deckung des Lastenüberhangs für den Bund vorgesehenen 227,7 Millionen aus dem **Notopfer Berlin** zu streichen und zu prüfen, in welcher Höhe das Notopfer Berlin nicht zur Deckung des Fehlbetrages im Berliner Landeshaushalt erforderlich ist. Es kann damit gerechnet werden, daß mindestens 50 Millionen aus dem Aufkommen für den Bund zur Verfügung stehen. Hierzu kommt die sich nach den Vorschlägen des Finanzausschusses ergebende Haushaltsverbesserung von 73 Millionen, so daß noch rund 100 Millionen des Lastenüberhangs zu decken sind. Es wird für den zweiten Nachtrag zu prüfen sein, inwieweit eine zur Zeit im Bundesfinanzministerium erwogene Erhöhung des Notopfers Berlin zur Deckung herangezogen werden kann.

Im übrigen ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß der Bundesrat erneut auf die **Einsparungsvorschläge** verweisen sollte, die in früheren Stellungnahmen hinsichtlich der persönlichen Verwaltungsausgaben, der Bundesanstalten und der zahlreichen vom Bund finanzierten Forschungseinrichtungen gemacht worden sind.

(A) Eine weitere wesentliche Entlastung des Bundeshaushalts kann künftig dadurch herbeigeführt werden, daß sich der Bund auf dem Gebiet von **Zuschüssen für Länderaufgaben** strenger als bisher an die Aufgabenverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern hält. Allerdings muß zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht auf beiden Seiten gesündigt wird. Einerseits ist immer wieder bei den Bundesressorts eine Tendenz zur Ausdehnung ihrer Aufgaben- und Machtbereiche festzustellen, andererseits macht sich aber auch bei Forderungen von Ländern auf Bundeszuschüsse ein gewisser Länderegoismus bemerkbar, der um scheinbarer finanzieller Vorteile willen einen Einbruch des Bundes in Landesaufgaben hinnimmt. Es wurde schon oft an dieser Stelle ausgeführt, daß eine solche **Dotationspolitik**, eine solche Töpfchenwirtschaft die Länder vom Bund abhängig werden läßt, ohne die Gewähr dafür zu bieten, daß die Mittel dahin fließen, wo sie am dringendsten benötigt werden. Die vom Bundesrat schon mehrfach angeregte klare Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern wird vor allem im Zusammenhang mit der endgültigen Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern nach Art. 107 GG durchgeführt werden müssen.

Es wird auch nicht möglich sein, bereits während des laufenden Rechnungsjahres die im Bundeshaushalt vorgesehenen **Länderzuschüsse** einzustellen, wie es kürzlich der Herr Bundesfinanzminister mit der **Sperrung von Haushaltsansätzen** begonnen hat. Die Länderhaushalte haben sich auf diese Ansätze im Bundeshaushalt eingestellt, und es bedarf noch einer Überprüfung, welche Ansätze tatsächlich reine Landeszuschüsse darstellen und welche der zunächst gesperrten Ansätze in Wirklichkeit Bundesaufgaben betreffen. Eine unbedingte Notwendigkeit zur Sperrung dieser Haushaltsansätze im Bundeshaushalt kann nach der Ihnen vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Stellungnahme nicht anerkannt werden, da ein Haushaltsausgleich auch bei einer 25⁰/igen bzw. 26,3⁰/igen Inanspruchnahme möglich wäre.

Allerdings ist der Finanzausschuß auch der Auffassung, daß weitere **zusätzliche Ausgaben** im Bundeshaushalt 1951 nicht mehr untergebracht werden können. Der Bundesrat wird es daher nicht verantworten können, ohne entsprechende Deckungsvorschläge noch Mehrausgaben für den ordentlichen oder auch nur für den vorläufig noch nicht gedeckten außerordentlichen Haushalt anzuregen. Der Finanzausschuß konnte insoweit den Anträgen des Agrarausschusses und den im Finanzausschuß vorgetragenen Anträgen des Landes Hamburg nicht zustimmen und empfiehlt dem Bundesrat, unter Ablehnung weiterer Anträge den Abänderungsvorschlägen und Bemerkungen des Finanzausschusses, die auf Drucks. Nr. 644/1/51 und 644/2/51 festgehalten sind, zuzustimmen.

Noch eine **Schlußbemerkung!** Da im Nachtragshaushalt bereits die Wirkungen einer Reihe von Gesetzentwürfen aufgeführt sind, zu denen der Bundesrat noch nicht Stellung nehmen konnte, z. B. die der Gesetzentwürfe über die Aufwandsteuer, über die Autobahnbenutzungsgebühr, eines Dritten Überleitungsgesetzes und eines Mutterschutzgesetzes, schlägt der Finanzausschuß vor, daß sich der Bundesrat ausdrücklich die Beschlußfassung zu diesen Gesetzentwürfen vorbehält.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters Stellung nehmen. Zunächst begrüße ich die letzten Sätze des Berichtes, in denen festgestellt wird, daß nach einhelliger Auffassung des Finanzausschusses eine **weitere Belastung des Bundeshaushaltes mit Ausgaben** unmöglich ist, und in denen gebeten wird, auch mit Rücksicht auf die Anträge, die vom Ernährungsausschuß dieses Hauses gestellt worden sind, weitere Belastungen abzulehnen. Unter diesen Anträgen befindet sich ein Antrag, der die natürliche Konsequenz der eben erfolgten Beschlußfassung zur Zuckerpreiserhöhung ist, in den Etat des Bundes eine Mehrausgabe von 30 Millionen für Subventionen einzusetzen, weil ein Zuckerpreis von 1,32 DM pro kg angenommen worden ist. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß wenigstens der Finanzausschuß eine solche Ausgabenerhöhung für unmöglich hält. Die Schlußfolgerungen daraus darf ich dem Hohen Haus selbst überlassen.

Was nun den Nachtragshaushalt selbst betrifft, so möchte ich mich im wesentlichen nur zu einem Punkt äußern, nämlich zur **Schätzung der Mehreinnahmen**. Die Mehreinnahmen sind mit 390,7 Millionen DM geschätzt worden. Daraus wird dann die Schlußfolgerung gezogen, es sei möglich, beim Einzelplan XXIII Kap. 9, Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer, den entsprechenden Posten abzustreichen. Ich glaube, daß der innere rechnerische Zusammenhang offen liegt und daß damit vielleicht auch der eine Posten sich aus dem anderen erklärt. Ich würde dringend wünschen, meine Herren, daß die optimistischen Berechnungen, die den Steuerschätzungen und den Steuerschätzungserhöhungen zugrunde liegen, ohne jeden Vorbehalt angenommen werden könnten. Aber Finanzminister sind gewöhnt, daran zu denken, daß sie nicht in einem Land der Wünsche leben, und die Tatsachen, mit denen sie täglich zu arbeiten haben, haben es ihnen abgewöhnt, sich in einem Wunschland in ihren Träumen zu bewegen. Es ist ja unpopulär, daß der Finanzminister den Wünschen anderer gegenüber immer auf die harten Tatsachen zu verweisen hat. Das gilt unter Umständen auch dann, wenn einmal Finanzminister unter sich sind. Ich glaube, daß mir wenige der Herren Kollegen widersprechen, wenn ich sage: es ist ein Ding der Unmöglichkeit, aus einer ganzen Reihe von Steuerschätzungen einzelne Steuern herauszunehmen und von einzelnen Steuern anzunehmen, daß sie vielleicht höhere Erträge bringen, von den anderen Einnahmequellen und Steuerarten aber überhaupt nicht zu reden, von denen man mit Wahrscheinlichkeit oder Bestimmtheit annehmen muß, daß etwaige Erhöhungen bei der einen Art durch einen Mindereingang bei der anderen Art ausgeglichen werde.

Wir werden beim nächsten Punkt der Tagesordnung Gelegenheit haben, in dieser Beziehung ein praktisches Beispiel zu erleben, wenn wir uns über die Zölle und die Verordnung über **Zolländerungen** unterhalten, zu der der Bundesrat schon eine Reihe von Wünschen geäußert hat, die unbedingt eine wesentliche Herabsetzung der Ansätze im Bundeshaushalt für Einnahmen aus Zöllen zur Folge haben würden. Dabei bemerke ich, daß bisher schon ein Anlaß dazu bestand, weil die Aufhebung der **Zollbegünstigung für Zucker** bei dem Ansatz der Haushaltsziffer in Aussicht genommen war, aber dann nicht durchgeführt werden konnte, was

(A) allein einen Ausfall von 124 Millionen DM bedeutet. Wer also diese Zusammenhänge kennt, muß schon zugeben, daß die Steuerschätzungserhöhungen, selbst wenn sie richtig wären, zur Rechtfertigung einer Streichung von Einnahmeposten, insbesondere von Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer, nicht herangezogen werden können. Nur das Gesamtbild, das Steuer-Ist kann dem Steuer-Soll gegenübergestellt werden. Wir haben schon einen ziemlich reichlichen Teil des Jahres hinter uns, und ich kann feststellen, daß sich, wenn wir das Steuer-Soll, also die Steuerschätzungen des Bundesfinanzministers für diese Monate, mit dem Ist-Eingang an Steuern in diesen Monaten, verteilt auf die einzelnen Monate, vergleichen, keine Einnahmeerhöhung ergibt. Wenn man für jeden Monat ein Zwölftel zugrunde legt, würde sich heute bereits ein **Steuerausfall** von mehr als einer halben Milliarde ergeben. Das sind die harten Tatsachen, mit denen man sich jenseits aller Wünsche zu beschäftigen hat. Rechne ich allerdings nach der Methode, nach der wir zu rechnen gewohnt sind, nach dem gewogenen Durchschnitt, also nach der Jahreskurve, wobei ich die Jahreskurve jeder einzelnen Steuer und jeder einzelnen Einkommensart sorgfältig abwägen muß, dann kann ich feststellen, daß im gesamten Durchschnitt die **Steuerschätzungen des Bundesfinanzministeriums** mit der Wirklichkeit zu 101 % übereinstimmen, daß die Steuerschätzungen bisher um 1 % übertroffen wurden. Daher glaube ich, daß an der Exaktheit der Steuerschätzungen nichts auszusetzen ist. Ich würde wünschen, in der Lage zu sein, diese Steuerschätzungen um etliche halbe Milliarden zu erhöhen. Das würde meine Sorgen wesentlich mindern. Aber, meine Herren, es hilft uns nichts, wenn wir aus einem **Wunsche heraus** am Beginn oder in der ersten Hälfte eines Jahres Steuerschätzungen machen, an die wir selbst nicht glauben und durch die wir die Etawahrheit verletzen würden. Ich muß Ihnen also heute schon erklären, daß ich der Bundesregierung auf keinen Fall empfehlen kann, in diesem Punkt den Empfehlungen des Bundesrates beizutreten. Daraus ergeben sich dann die **Schlußfolgerungen** für die Gestaltung der Einnahmen.

Was nun die anderen Punkte betrifft, so darf ich mich ganz kurz fassen. Sie haben beantragt, den Posten „**Förderung der Fischerei**“ mit einer halben Million abzulehnen. Soweit ich die Gründe dafür kenne, glaube ich, daß hier ein Mißverständnis zugrunde liegt und daß es bei dem Posten wohl verbleiben muß.

Was den Antrag anlangt, in Kap. 1 c Tit. 41 „**Erstattung der Leistungen auf Grund des Mutterschutzgesetzes**“ 10 Millionen zu streichen, so ist ja noch eine Instanz, die darüber zu entscheiden hat, der Bundestag. Im Bundestag hat diese Streichung relativ wenig Aussicht auf Verwirklichung.

Bei dem weiteren Antrag in bezug auf die **Tilgung des Bundesfehlbetrages** handelt es sich um folgendes. Wir hatten im Vorjahr die Ermächtigung, einen Betrag von 300 Millionen DM für Subventionen durch sogenannte **Sonderschatzanweisungen** aufzubringen. Wir haben diesen Weg der Sonderschatzanweisungen zum größten Teil nicht gewählt, weil wir dadurch eine höhere Zinsbelastung erhalten hätten, sondern haben einen anderen Weg gewählt, um nach Möglichkeit den Weg der Sonderschatzanweisungen zu vermeiden.

Wir haben vereinbart, daß die Hälfte des Betrages im nächsten Jahr zurückgezahlt werden muß, also wenigstens 150 Millionen DM. Der Zufall, daß wir bei der Rückzahlung nicht den Weg der S-Schatzanweisungen, sondern andere Methoden der kurzfristigen Verschuldung gewählt haben — was ja dann zu einem Fehlbetrag im Bundeshaushalt führte —, wird uns von der Verpflichtung einer Rückzahlung auf keinen Fall entbinden können. Ich muß mich also hierzu jeder Stellungnahme zunächst enthalten.

Was schließlich die **Mehraufwendungen in Auswirkung des Lastenausgleichsgesetzes** betrifft, so läßt sich eine Prognose in keinem Fall geben, weil wir nicht wissen, in welcher Form das Lastenausgleichsgesetz endgültig das Licht der Welt erblicken wird.

Zusammenfassend muß ich also sagen: so sehr ich Ihren Wunsch teilen möchte, daß sich die Einnahmen des Bundes so günstig gestalten, daß auch Sie eine Erleichterung in Ihren Haushalten haben könnten, so sehr mein Herz auf Ihrer Seite ist, so wenig kann ich Ihnen bei nüchterner Betrachtung der wirklichen Zusammenhänge folgen. Ich bitte also, nicht böse zu sein, wenn ich dem Kabinett erklären muß, daß ich diesen Empfehlungen im wesentlichen leider nicht beitreten kann.

Dr. REUTER (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Nachtragshaushalt, den die Bundesregierung vorgelegt hat, veranlaßt mich, namens des Landes Berlin folgende Erklärung abzugeben.

Dem Bundesrat ist eine Regierungsvorlage zur Kenntnis gebracht worden, die sich mit der **Eingliederung Berlins in das Finanzsystem des Bundes** befaßt und demnächst den Bundesrat beschäftigen wird. Dem Bundestag liegt ebenfalls ein Initiativgesetzentwurf der drei großen Parteien vor, der sich mit der gleichen Materie befaßt. Der vorgelegte Nachtragshaushalt zieht bereits die Folgerungen aus diesen Gesetzentwürfen. Daß Berlin dies dankbar begrüßt, brauche ich nicht besonders zu betonen.

Wie in den einzelnen Instanzen des Bundes, so ist auch in **Berlin** der feste Wille vorhanden, auf finanziellem Gebiet die **Rechte und Pflichten eines Landes** zu erlangen. Wir hoffen, daß alle gesetzgebenden Instanzen des Bundes nunmehr beschleunigt an die Bearbeitung der vorliegenden Gesetzesentwürfe gehen und somit dem Nachtragshaushalt, soweit er sich auf Berlin bezieht, die sachliche Fundierung verschafft wird. Berlin hat seinen Haushalt bereits entsprechend dem System des vorliegenden Nachtragshaushaltes aufgestellt, so daß die Vorarbeiten für die Eingliederung weitestgehend vollzogen sind.

Die aus Berlin stammenden Einnahmen und die für Berlin bestimmten Ausgaben des Bundes sind in dem Nachtragshaushalt besonders mit einem „B“ gekennzeichnet worden. Diese **Kennzeichnung** erscheint nur für den ersten Überblick vielleicht unbedenklich. Bei der endgültigen Verabschiedung des Nachtragshaushalts muß unseres Erachtens diese Kennzeichnung jedoch in Fortfall kommen. Wir behalten uns vor, einen dahingehenden Antrag im Haushaltsausschuß des Bundestages zu gegebener Zeit zu stellen.

Damit wollen wir seitens Berlins auch zum Ausdruck bringen, daß die für Berlin bestimmten Ausgaben geschätzte Zahlen sind und keineswegs die **ziffernmäßige Begrenzung der Einnahmen und**

(A) **Ausgaben**, soweit sie sich auf Berlin beziehen, darstellen können. Wir sind weiterhin der Meinung, daß Berlin durch den Fortfall der Kennzeichnung bei allen Bundesaussgaben beteiligt ist, die der Bund zugunsten der Länder leistet. Sollte daher in einem Titel des Gesamthaushalts übersehen worden sein, daß die **Eingliederung Berlins in das Finanzsystem des Bundes** Ausgaben erfordert, so würde auch hieran Berlin teilhaben, wie umgekehrt Berlin verpflichtet ist, alle jetzigen und zukünftigen Lasten zu übernehmen, die den Ländern vom Bund auferlegt werden.

Ich kann mir ersparen, auf die Einzelheiten des Etats, soweit er Berlin betrifft, einzugehen. Nur einige Grundzahlen und Ansätze mögen die **finanzielle Situation Berlins** beleuchten. Berlin wird an den Bund unter Zugrundelegung der Abführung eines Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer etwa 515 Millionen DM zahlen, während dem Bund aus dem Überleitungsvorgang rd. 740 Millionen DM an Ausgaben erwachsen, die sich wahrscheinlich dank der nur in Berlin durchgeführten Einsparungen auf 715 Millionen DM ermäßigen werden. Daraus ergibt sich im laufenden Jahre 1951/52 aus der Einbeziehung Berlins in das Überleitungsgesetz ein Überhang zu Lasten des Bundes von rd. 200 Millionen DM. Die in Berlin entstehenden großen Ausgaben für den Bund sind 1. die Kriegsopferversorgung; sie erfordert 215 Millionen DM; 2. die Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG; sie erfordert 90,8 Millionen DM. Hierbei sind die in Berlin wohnenden Post- und Eisenbahnbeamten noch nicht einbegriffen. Die dafür anfallenden Ausgaben müssen von der Post und von der Bundesbahn direkt getragen werden. Für diesen Zweck hat Berlin bisher nur einen Bruchteil

(B) derjenigen Aufwendungen machen können, die nach den Bundesgesetzen gemacht werden müssen. Wenn sich daher für den Bund aus dem Überleitungsvorgang z. Z. eine stärkere Belastung ergibt, so ist sie, wie ich an den beiden Beispielen nachgewiesen zu haben glaube, nicht durch Maßnahmen Berlins verursacht, sondern sie ergibt sich aus der besonderen Lage der früheren Reichshauptstadt mit ihrem starken Beamtenapparat und den heutigen geringen Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Beamten in Berlin.

Wir glauben aber, daß mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage Berlins auch das nicht ausgewogene **Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Berlin** sich allmählich bessern wird. Berlin war in normalen Zeiten niemals ein nehmendes, sondern ein in starkem Umfange gebendes Land. Es bestehen die Voraussetzungen dafür, daß bei fortschreitender Normalisierung der Lage Berlins dieser Zustand wiederkehren wird. Wir können nicht zustimmen, daß der Herr Bundesfinanzminister in dem Einzelplan XXII, der sich mit der **Haushaltshilfe für Berlin** beschäftigt, den sich im laufenden Rechnungsjahr ergebenden Lastenüberhang in Höhe von etwa 200 Millionen DM von der vorgesehenen Hilfe für Berlin in Höhe von 600 Millionen DM aus dem Notopfer absetzt und die Hilfe so auf rund 400 Millionen DM reduziert. Die vom Bundesfinanzminister vorgeschlagene Maßnahme ist dankenswerterweise vom Finanzausschuß des Bundesrates in der vorliegenden Form abgelehnt worden. Der Finanzausschuß hat den Gedanken vertreten, daß die für Berlin benötigte Hilfe in vollem Umfange in den Haushalt eingesetzt werden muß, so

daß Berlin im laufenden Rechnungsjahr nicht als ein Kostgänger des horizontalen Finanzausgleichs zu erscheinen braucht. Ich möchte hierbei daran erinnern, daß der Hilfsbetrag von 600 Millionen DM für den Haushalt der Stadt und des Landes Berlin aus dem Aufkommen des Notopfers Berlin stammt. Das **Notopfer Berlin** war und ist eine Steuer, die mit der schlechten Finanzlage Berlins infolge seiner Spaltung und nach der Blockade begründet wird. Die Leistung dieses Notopfers kann gegenüber dem deutschen Volke auch nur mit Hilfsmaßnahmen zugunsten des Landes Berlin begründet werden. Nach Vollzug der Eingliederung Berlins in das Finanzsystem des Bundes fällt für den Finanzminister nach unserer Meinung die Berechtigung fort, einen Teil des Notopfers zur Deckung von Bundesaussgaben in Anspruch zu nehmen. Diese Berechtigung ist selbst dann nicht gegeben, wenn der Herr Bundesfinanzminister erklärt, daß dieser Überleitungsvorgang dem Bund noch z. Z. Geld kostet. Es scheint uns auch zweckmäßig zu sein, daß in Zukunft der **Art. 109 GG** beachtet wird, der besagt, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft voneinander unabhängig und selbständig sind. Auf diese **Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft Berlins** muß der Bundesrat besonderen Wert legen, wenn er in Berlin ein vollgültiges Mitglied der deutschen Ländergemeinschaft sehen will. Für eine **Erhöhung des Notopfers Berlin** kann ich vom Standpunkt Berlins nicht eintreten; denn diese Erhöhung könnte, wenn sie notwendig wäre, nur mit einer katastrophalen Verschlechterung Berlins begründet werden, keinesfalls aber mit der Erhöhung der Bundesaussgaben. Eine solche Verschlechterung liegt aber nicht vor. Sollte das Notopfer Berlin durch eine allgemeine Abgabe abgelöst werden, dann wird im Bundeshaushalt für Berlin aus dieser Abgabe und sonstigen Steuermitteln ein Betrag bereitgestellt werden müssen, der die Erhaltung des wirtschaftlichen und finanziellen Lebens Berlins ermöglicht.

Alles in allem habe ich aber der Bundesregierung und vor allem dem Bundesfinanzminister dafür zu danken, daß der Anfang für wirklichen Eingliederung Berlins in das Finanzsystem des Bundes gemacht worden ist. Die Bundesregierung wird es uns nicht verargen, daß wir in einzelnen Punkten unsere eigenen Gesichtspunkte haben und sie entsprechend zu gegebener Zeit vertreten werden.

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir verkennen nicht die Notwendigkeit der **Aufstellung eines Nachtragshaushaltes**, nachdem der Bund gezwungen war, den Haushalt für 1950 verspätet vorzulegen und für das Rechnungsjahr 1951 nach der Methode der Überrollung zu verfahren. Wir müssen also mit solchen Nachtragshaushalten rechnen. Ich frage mich aber, ob es Sinn hat, einen Nachtragshaushalt zu behandeln, wenn die **tatsächlichen und die rechtlichen Grundlagen** für einen solchen Haushalt noch völlig ungewiß sind. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Einnahmeseite hängen im wesentlichen noch in der Luft. Es fehlt noch das Bundesgesetz über die Sonderumsatzsteuer oder die Aufwandsteuer. Nach den neuerlichen Pressemeldungen ist es trotz des Beschlusses und der Empfehlung der Bundesregierung höchst zweifelhaft, ob es zu einer solchen Steuer kommt. Es fehlt das Gesetz über die Auto-

(A) **bahnsteuer.** Es fehlt schließlich die Regelung der Frage, wie das Notopfer Berlin behandelt werden soll. Schließlich ist noch offen, wie die finanzielle Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen soll. Solange hier nicht eine einigermaßen ausreichende Klärung in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht erfolgt ist, kann ich mir nicht vorstellen, daß man einen solchen Nachtragshaushalt ernsthaft behandeln kann. Ich möchte deshalb beantragen, der Bundesregierung zu empfehlen, zunächst diesen Entwurf zurückzuziehen — das dürfte wohl auch im Interesse der Bundesregierung liegen — und ihn neu vorzulegen, sobald diese meines Erachtens grundlegenden Vorfragen geklärt sind.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg wird dem vorgelegten Nachtragshaushalt zustimmen. Wir hatten ursprünglich die Absicht, zum **Einzelplan X** bei den einmaligen Ausgaben den Antrag zu stellen, zur **Konsolidierung von Fischdampferkrediten** 26 Millionen DM einzusetzen. Der Bundesrat hatte schon auf BR-Drucks. Nr. 954/50 vom 21. November 1950 die Notwendigkeit der Konsolidierung der kurzfristigen, für den Wiederaufbau der Hochseefischerei durch die norddeutschen Landesbanken gegebenen Kredite anerkannt und damals der Bundesregierung empfohlen, die Mittel im Rahmen des Etats für 1951 bereitzustellen. Es waren ursprünglich 33 Millionen DM vorgesehen. Dieser Betrag hat sich jetzt auf 26 Millionen DM ermäßigt. Wir haben aber inzwischen bei Verhandlungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister und seinem Beauftragten zu unserer Freude feststellen können, daß das Bundesfinanzministerium jetzt energische Schritte tut, um die Konsolidierung dieser Kredite auf dem Wege über das Bankensystem bzw. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau sicherzustellen. Deswegen stellen wir heute diesen förmlichen Antrag nicht. Ich darf bemerken, daß nicht nur Hamburg, sondern auch Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sehr stark daran interessiert sind, also die vier Länder, die besonders mit dem Fischdampferbau befaßt waren. Ich möchte nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Bundesregierung, besonders der Herr Bundesfinanzminister, die angebahnten Verhandlungen möglichst energisch fördert.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vom Agrarausschuß aus sind zu den Vorschlägen des Finanzausschusses noch einige Bemerkungen zu machen. Erfreulicherweise hat der Herr Bundesfinanzminister zu **Kap. 1 Tit. 48, Förderung der Fischerei**, bereits erklärt, daß auch er für die Beibehaltung des Ansatzes von 900 000 DM sei. Der Agrarausschuß hatte sich gleichfalls für die Beibehaltung eingesetzt, im wesentlichen schon aus sozialen Gründen, weil es sich bei den Fischern, die hier betroffen sind, um ausgesprochen kleine Existenzen handelt.
(van Heukelum: Flüchtlinge!)

Der Antrag Hamburgs wegen der **Konsolidierung von Fischdampferkrediten** ist von Herrn Senator Dudek bereits erörtert worden. Der Agrarausschuß hat die Bitte an die Bundesregierung, die er ihr zu unterbreiten empfiehlt, dafür zu sorgen, daß vorrangig Verhandlungen mit der Bank Deutscher Länder bzw. mit der Kreditanstalt für den Wiederaufbau eingeleitet werden mit dem Ziel der Konso-

lidierung dieser Kredite. Für den Fall, daß die Verhandlungen ergebnislos verlaufen sollten, empfehlen wir Bereitstellung der Hälfte der benötigten Mittel im zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 1951. Wir bleiben bei dieser Empfehlung, ohne einen besonderen Antrag zu stellen.

Nun zu dem Antrag, auf den der Herr Finanzminister vorhin in anscheinend recht guter Stimmung hingewiesen hat! Ich habe bereits in meinen Ausführungen zum Zuckerpreis eingehend die **Deckungsfrage** behandelt. Herr Bundesfinanzminister, Sie können zwar sagen, daß Sie Schätzungen im einzelnen nicht zulassen, daß Sie die Schätzung der gesamten Einnahmen zugrunde legen müssen. Wenn aber z. B. die **Zuckersteuer** nachweislich, ohne daß davon irgendwie etwas abgehen kann, statt 415 Millionen DM, wie sie im Haushalt stehen, 455 Millionen erbringen wird, wenn sie, falls man die Abwicklung der letzten Partien, die jetzt noch hereinkommen, aus der Rechnung heraus läßt, mindestens noch 453,8 oder 453,5 Millionen DM erbringen wird, dann ist bei einer Differenz von 38,5 bzw. 40 Millionen DM ohne weiteres auch die notwendige Deckung möglich. Es ergeben sich aber, wie ich vorhin ausgeführt habe, durch die Preiserhöhung bei Zucker **Einnahmeerhöhungen** auch bei der **Umsatzsteuer**, und zwar, noch nicht einmal vollständig berechnet, in Höhe von 25 Millionen DM.

Wir haben vom Agrarausschuß aus vorsorglich eine **Erhöhung des Preisausgleichsbetrags** um 30 Millionen DM gefordert. Nach den jetzigen Preisen sind überhaupt nur 27 Millionen DM bis zum Ende des Rechnungsjahres nötig. Wenn der Herr Finanzminister und die Organe der Bundesregierung dafür sorgen, daß von der Möglichkeit der Terminkäufe, die in der vorhin erwähnten verbilligten Form durchzuführen sind, Gebrauch gemacht wird, dann wäre es sogar möglich, mit einem Subventionsbetrag von 6,7 Millionen DM bis zum Ende dieses Rechnungsjahres auszukommen. Also wenn man sich auf fehlende Einnahmen oder auf Gesamtschätzungen beruft, so ist dem erstens entgegenzuhalten, daß die Haushaltseinnahmen aus der Zuckersteuer unrichtig, nicht genügend hoch angesetzt sind. Hier handelt es sich vielleicht um das eine Prozent, von dem der Herr Finanzminister vorhin gesprochen hat. Zweitens ist entgegenzuhalten: der Betrag von 30 Millionen DM ist überhöht, und zwar vorsorglich; man braucht gar nicht soviel, sondern nur 27 Millionen DM. Bei Inanspruchnahme der bei Terminkäufen auf dem Weltmarkt gegebenen Möglichkeiten würde der Subventionsbetrag sogar nur 6,7 Millionen DM ausmachen.

Ich würde deshalb bitten, daß der Bundesrat den Empfehlungen des Agrarausschusses folgt, insbesondere auch in diesem Punkte bei einem Preis von 1,32 DM. Wenn der Herr Bundesfinanzminister erklärt, im Haushalt ständen keine Subventionen — formal hat er damit auch Recht, weder könne er dieser Erhöhung zustimmen, noch habe er Subventionen in seinem Haushalt, dann würde er ja schon aus formalen Gründen berechtigt sein, die Subventionen für die Zuckereinfuhr abzulehnen, obwohl er damit selber das erwähnte berühmte Loch von 231 Millionen DM aufreißen würde.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Damit kein Irrtum entsteht, möchte ich folgendes feststellen. Im Haus-

(A) haltsjahr 1950 haben die **Einnahmen aus der Zuckersteuer** 385 Millionen DM betragen. Wenn ich annehme, daß wir in diesem Jahre 100 000 t mehr einführen würden, so wären es 415 Millionen DM. Dieser Ansatz von 415 Millionen DM ist im Haushalt enthalten. Ich bemerke, daß dabei Unsicherheitsfaktoren bestehen. Einmal ist es sehr fraglich, ob wir die 100 000 t zusätzlich einführen können, ob die Devisen dafür zur Verfügung gestellt werden können. Es kommen aber noch andere unsichere Posten dazu. Es ist also eher möglich, daß diese Ziffer nicht erreicht wird, als daß sie überschritten wird. Selbst wenn sie überschritten würde, bleibt doch der alte Grundsatz bestehen: ich kann nicht Ausgaben und Mehrausgaben immer mit der Hoffnung rechtfertigen, daß die Einnahmen aus einer einzelnen Quelle steigen werden; ich muß Rücksicht darauf nehmen, wie das **Gesamtbild der Einnahmen** ist.

ZIETSCH (Bayern): Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte zunächst ein paar Bemerkungen machen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lübke wegen des Betrages, der für die **Fischerei** zur Verfügung gestellt werden soll! Der Finanzausschuß — ich darf auf die Bemerkungen zum **Einzelplan X** verweisen — ist bei diesem Ansatz deswegen zu einer Kürzung um 400 000 DM gekommen, weil der Haushaltsansatz im Vorjahr 100 000 DM betragen hat. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß eine Erhöhung auf 400 000 DM durchaus ausreichen könnte. Eine Steigerung von 100 000 auf 900 000 DM wäre eine ungewöhnliche Erhöhung gewesen. Im **Kap. E 11 Tit. 22** ist noch ein Ansatz enthalten unter der Überschrift „Betriebsbeihilfe für die Fischerei zur Verbilligung von Dieselkraftstoff“. Dafür sind 5 Millionen DM angesetzt. Es wurde festgestellt, daß bisher tatsächlich nur 4,6 Millionen DM in Rechnung stehen, so daß also auch bei diesem Ansatz noch ein Spielraum von 400 000 DM bleibt. Das war die Überlegung, die uns veranlaßt hat, eine halbe Million abzusetzen.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers! Ich habe von vornherein angenommen, daß er auf die Zuckerpreisdebatte zurückkommen werde. Ich brauche nicht mehr viel dazu zu sagen; denn Herr Kollege Lübke hat in ausgezeichneter Weise das Problem erneut so dargestellt, wie es sich auch uns dargeboten hat. Alle diese Preisfragen haben ja bei den Überlegungen zum Haushaltsplan überhaupt keine Rolle zu spielen brauchen. Es ist also weder dafür noch dagegen Stellung genommen worden. Aber ich glaube — um auf die letzten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu sprechen zu kommen — sagen zu müssen, daß die **Preiserhöhung von 1,14 auf 1,32 DM**, die der Bundesrat beschlossen hat, noch nicht im Haushalt berücksichtigt ist. Sie kommt also hinzu. Das, was Herr Kollege Lübke dazu gesagt hat, ist durchaus richtig, daß nämlich bei dem Ansatz von 415 Millionen DM nach der Beschlusfassung des Bundesrats, wenn auch der Bundestag ihr beiträgt, absolut eine Mehreinnahme allein durch die **erhöhten Steuerbeträge** zu erwarten ist. Also das gleicht sich sicherlich aus.

Im übrigen möchte ich hinsichtlich der Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu der **Einnahmeseite** noch folgendes sagen. Der Finanzausschuß hat sich die Ansätze, die er vorschlägt, sehr sorgfältig überlegt und ist der Meinung, daß die Einnahmen höher geschätzt werden dürfen. Die

Steuersachverständigen haben sich sehr gründlich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und auch im Ausschuß hat es an Diskussionen darüber nicht gefehlt. Es sind keineswegs Phantasieziffern, zu denen wir im Ausschuß gekommen sind. Gewiß, jede Schätzung hat natürlicherweise einige Unsicherheitsfaktoren in sich, aber man kann doch eben um der Klarheit und um der Haushaltswahrheit willen da und dort einiges verändern.

Im übrigen hat der Finanzausschuß, wie Sie aus den Bemerkungen entnehmen können, noch einige andere Empfehlungen gegeben, zu denen nicht Stellung genommen worden ist. Ich darf also annehmen, daß auch bei der Bundesregierung keine Bedenken gegen diese Empfehlungen bestehen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir leid, daß ich noch einmal das Wort ergreifen muß, aber ich möchte nur ein anscheinend aufgekommenes Mißverständnis berichtigen. Meine **Berechnung des Ertrages der Zuckersteuer** war folgende. Im Vorjahre war der Ertrag 385 Millionen DM. Wenn ich mit einer Mehreinfuhr von 100 000 t rechne — und das ist die höchstmögliche Einfuhr —, können nach dem Steuersatz nur noch 30 Millionen DM dazu kommen. Es ergeben sich also 415 Millionen DM. Mit der Frage des Preises, ob 1, 32 oder 1, 36 DM usw., hat das natürlich nichts zu tun.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedaure, daß ich Sie so lange aufhalte, aber die Zahlen müssen ja geklärt werden. Ich habe in meiner Berechnung die Zahlen eingesetzt, wie sie sich nach der **tatsächlichen Freigabe** im letzten halben Jahr ergeben, habe also nicht eine Schätzung für das nächste halbe Jahr vorgenommen, sondern die Zahlen der tatsächlichen Freigabe aus dem vorigen Halbjahr zugrunde gelegt und das, was tatsächlich freigegeben und verbraucht worden ist, zusammengezählt. Vom 1. April bis 30. September dieses Jahres sind 681 567 t in den Verkehr gegeben worden. Darin sind die letzten Abwicklungen noch gar nicht enthalten. Vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951, also in dem parallel liegenden Halbjahr des Vorjahres, sind 773 000 t in den Verkehr gegeben worden. Das macht zusammen nach Adam Riese 1 454 567 t, und das bedeutet gegenüber dem Voranschlag des Herrn Bundesfinanzministers eine **Mehreinnahme** von 38,2 Millionen DM. Da aber in diesem Halbjahr nach den Schätzungen der Sachverständigen nicht 773 000 sondern 847 000 t eingeführt werden, ist diese Einnahme in Wirklichkeit wesentlich höher. Dazu kommen die von Herrn Finanzminister Zietsch bereits erwähnten Mehreinnahmen, die auch nicht im Etat enthalten sind. Es ist ja nicht nur die Verminderung der Subventionsbeträge, sondern es sind vor allen Dingen die Mehrerträge zu berücksichtigen, die sich aus der jetzt beschlossenen Steigerung des Preises von 1,14 auf 1,32 DM pro Kilogramm ergeben. Das alles im einzelnen zu berechnen — ich habe Ihnen vorhin zwei Beispiele genannt, die allein 26 Millionen DM ergeben —, wäre im Augenblick zu schwierig. Auf diese Mehreinnahmen hin, die in den Haushaltsansätzen nicht enthalten sind, können Sie ruhig so beschließen, wie wir vorgeschlagen haben. Dann ist die Deckung da.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Meine Herren! Zwischen den Vorschlägen des Agrarausschusses und denen des Finanzausschusses bestehen in drei Punkten Verschiedenheiten. Die erste Verschiedenheit ist bei Einzelplan X Kap. 1 Tit. 48 vorhanden. Der Finanzausschuß will 400 000 DM streichen; der Agrarausschuß will die Regierungsvorlage beibehalten. Ich darf zunächst darüber abstimmen lassen. Wer dem Agrarausschuß folgen will, also für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Mit Ja haben gestimmt 28, mit Nein 15. Die Regierungsvorlage ist also wiederhergestellt.

Dann besteht hinsichtlich Kap. E Tit. 20, Ausgleich für eingeführte Lebensmittel, eine Differenz. Wird der Vorschlag des Agrarausschusses aufrecht erhalten?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ja! Das ist die Voraussetzung für den Preis von 1,32 DM!

(B) Präsident **KOPF**: Dann müssen wir auch darüber abstimmen. Oder will der Finanzausschuß seinen Antrag zurückziehen?

Dr. **OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Der Finanzausschuß lehnt das ab.

Präsident **KOPF**: Wer also für den Vorschlag des Agrarausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **KOPF**: Der Vorschlag des Agrarausschusses ist mit 29 gegen 9 Stimmen angenommen.

Nun liegt noch eine Differenz zwischen der Vorlage des Agrarausschusses und der des Finanzausschusses hinsichtlich Kap. 1 Tit. 48 der Ausgabe, Förderung der Fischerei, vor, und zwar handelt es sich um eine allgemeine Bemerkung, die in der Vorlage des Finanzausschusses nicht enthalten ist.

(Zurufe: Doch, sie ist mit aufgenommen worden!)

Dann darf ich fragen, ob Sie dem Vorschlage des Finanzausschusses in dieser abgeänderten Form, also unter Einbau der Bemerkung des Agrarausschusses, zustimmen wollen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 648/51).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage zustimmend Kenntnis zu nehmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Leider ist seitens des Agrarausschusses noch einiges nachzutragen. Es handelt sich dabei nur um wenige Tarifnummern, aber es geht andererseits um eine Klärung der Verhältnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelpreise. Bei der Tarifnummer 0201 ist von uns ein Satz von 10% eingesetzt worden. Es handelt sich um Gefrierfleisch, das nach der Regierungsvorlage frei war. Es hat sich aber herausgestellt, daß das eingeführte Gefrierfleisch im wesentlichen nicht von der deutschen Bevölkerung direkt verzehrt wird, sondern im allgemeinen den Weg über die Fleisch- und Wurstfabriken, also über die verarbeitende Industrie, nimmt. Die etwaige Verbilligung kommt demnach im wesentlichen nicht den breiten Massen zugute, sondern der Industrie. Wir sind deshalb auf einem anderen Gebiete entgegengekommen und glauben, einen Weg gefunden zu haben, auf dem die Verbilligung sich direkt zu Gunsten der breiten Massen auswirkt. Natürlicherweise haben wir gar kein Interesse daran, daß von Dänemark, Holland oder aus anderen benachbarten Ländern Gefrierfleisch hereinkommt. Der dänisch-deutsche Handelsvertrag läuft im Dezember ab, und es besteht die Gefahr, daß nachher die schleswig-holsteinischen Grenzschlachthöfe in Flensburg, Kiel und Lübeck und andere Schlachthöfe nichts zu tun haben werden, wenn statt Lebendvieh nun etwa Gefrierfleisch aus Dänemark kommen sollte.

Der Ausgleich, den wir für die breiten Massen der Bevölkerung gefunden zu haben glauben, ergibt sich aus der Tarifnummer 0103 (Schweine, lebend), bei der der Satz von 15% auf 4% herabgesetzt werden soll. Gerade bei den hohen Schweinepreisen ist das, glaube ich, im Augenblick eine wirksamere Hilfe.

Weiter haben wir gebeten, wegen der Unsicherheit der jetzigen Zeit alle Befristungen nur bis zu dem im Jahre 1952 auslaufenden Termin vorzunehmen.

Viertens soll der Zollsatz von 32 DM je 100 kg in der Tarifnummer 1701 (Rüben- und Rohrzucker) gestrichen und statt dessen „frei“ eingesetzt werden. Auch diese Vergünstigung soll bis zum 31. Dezember 1952 befristet sein. Zwar hat der Herr Finanzminister vorhin schon gesagt, er werde aller Voraussicht nach eine Zolleinnahme bei Zucker nicht haben. Er hat uns aber unter dem 18. September eine Vorlage unterbreitet, nach der er nur dann auf die Erhebung des Zolls für Zucker von 32 DM pro Doppelzentner verzichtet, wenn der Preis 1,40 DM beträgt. Wir bitten also darum, auch in diesem Punkte dem Antrage des Agrarausschusses zuzustimmen.

(A) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nach der gesetzlichen Bestimmung soll eine Verordnung über Zolländerungen zunächst dem Bundesrat zugehen, damit der Bundesrat Gelegenheit hat, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen, dann dem Bundestag. Bei der Vorlage, um die es hier geht, handelt es sich aber um eine Verordnung, die spätestens am 1. Oktober 1951 in Kraft sein muß. Zwangsläufig sind wenigstens drei Tage nötig, um die Zollstellen an den Grenzen zu verständigen, wenn Änderungen vorgenommen werden. Wir stehen also bei der Behandlung dieser Zolländerungen, die ja nur eine Folge der Änderung des gesamten Zollsystems sind, unter **Zeitdruck**, und deswegen ist es zu meinem Bedauern nicht möglich gewesen, so vorzugehen, wie wir hätten vorgehen wollen, also die Zolländerungen zuerst dem Bundesrat zur Stellungnahme zuzuleiten und dann dem Bundestag, dessen Zustimmung erforderlich ist. Wir haben vielmehr die Dinge gleichzeitig laufen lassen müssen. So ergibt sich unter Umständen eine Überschneidung.

Das Plenum des Bundestages hat über die Zolländerungen noch nicht entschieden. Dagegen hat der **zuständige Bundestagsausschuß** bereits Stellung genommen. Ich darf Ihnen diese Stellungnahme, die in den allerletzten Tagen — gestern, glaube ich — erfolgt ist, bekanntgeben, damit das, was ich zu sagen habe, verständlich ist. In § 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfs, wo es heißt: „Der Zolltarif wird wie folgt geändert“, hat der Bundestagsausschuß die Änderung getroffen: „wird bis auf weiteres wie folgt geändert“. Vom Standpunkt des Bundesfinanzministeriums aus würde hiergegen keine Erinnerung zu erheben sein, zumal sich dann gewisse andere Streitpunkte ohne weiteres erledigen. Der **Vorbehalt bei der Zollbegünstigung für Zucker** usw. fällt dann ohne weiteres weg, weil ja dieser Vorbehalt nur eine Art Motivierung gewesen ist und auch immer nötig ist, falls sich die Weltmarktpreise und damit die Voraussetzungen für die Erhebung des Zolls wesentlich ändern. Wenn ich — um es anders auszudrücken — die Garantie habe, daß der Zoll vom Ausland und nicht vom Inland gezahlt wird, dann sieht sich die Frage der Zollbegünstigung natürlich ganz anders an. Infolgedessen würde hier also Einverständnis bestehen.

Im Ausschuß des Bundestages ist dann in der **Position 4 (Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung)** der Termin auf den 1. April bis 30. Juni geändert, und zweitens ist der Zollsatz von 5% auf 7% erhöht worden. Der Bundesfinanzminister kann fiskalisch nichts dagegen einwenden. Wir haben vorhin eine Debatte über den Zuckerpreis geführt. Dabei wurde die Differenz von einem Pfennig als sozialpolitisch sehr wesentlich erklärt. Ob wir, wenn wir uns wirklich von diesem Motiv leiten lassen, allerdings die Erhöhung des Zollsatzes von 5 auf 7% annehmen wollen, die der Bundesfinanzminister gar nicht beantragt hatte, muß ich zunächst Ihnen, meine Herren, selber überlassen. Die Bundesregierung wird in der nächsten Sitzung des Kabinetts dazu Stellung nehmen können.

Das gleiche gilt bei der folgenden Position „**Fleisch von Rindern, gefroren**“. Hier war die Einfuhr bisher frei gestellt und ist auch im Bundestagsausschuß weiter frei gestellt geblieben. Der Bundesfinanzminister — obwohl man immer sagt, er denke rein fiskalisch — ist der Meinung, man sollte

es bei der **Freistellung des Gefrierfleisches** belassen. Es ist nicht so, daß Gefrierfleisch nur für gewerbliche Zwecke eingeführt wird. Das Gefrierfleisch ist im Vorjahre in ziemlich großen Mengen zum Absatz an die Bevölkerung eingeführt worden. Im Gegensatz zu dem, was manchmal bei uns geglaubt wird, ist es aber trotz bester Qualität dieses Fleisches nicht möglich gewesen, es an die breite Bevölkerung abzusetzen. Das teurere Frischfleisch wurde lieber gekauft als dieses in der Qualität mindestens gleichwertige Gefrierfleisch. Trotzdem sollte nach meinem Dafürhalten die Einfuhr von Gefrierfleisch ohne Zollbelastung beibehalten werden, damit wir uns nicht den Vorwurf zuziehen, wir wollten aus fiskalischen Gründen eine Verteuerung.

Bei der Position „**Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren**“ ist das gleiche der Fall. Hier hat der Bundestagsausschuß eine Erhöhung von 5% auf 7% vorgenommen. Ich darf davon nur Kenntnis geben.

Bei der Position „**Druckpapier in Rollen**“ soll nach dem Vorschlag des Bundestagsausschusses die Mindestbreitenangabe von 35 auf 31 cm herabgesetzt werden. Das hat zur Folge, daß bestimmte Sorten von Papier begünstigt werden. Gedacht war hier insbesondere an Formate, die in Berlin bei den Zeitungen üblich sind.

Dann kommt noch eine Position, bei der das Bundesfinanzministerium keine Bedenken hätte, dem Wunsche des Bundestagsausschusses auf Herabsetzung des Zollsatzes für sogenannte **Obstpülpe** in Fässern auf 5, 10 bzw. 15% beizutreten.

Ich werde veranlassen, daß die Änderungen, die der Bundestagsausschuß vorgenommen hat, schriftlich zu Ihrer Kenntnis kommen.

Dagegen kann heute noch keine Erklärung abgegeben werden hinsichtlich der weiteren Wünsche des Bundestages bezüglich der **Positionen für Schweine, Schweinefleisch, Schweineschmalz und Hühnereier**. Wenn die Sätze bei diesen Positionen entsprechend den Anregungen des Bundestagsausschusses herabgesetzt würden, würde sich für den Fiskus ein **Ausfall** ergeben, der bei der heutigen Haushaltssituation nicht tragbar ist, der also eine Änderung der Ansätze im Haushalt unmittelbar zur Folge haben müßte, der zwangsläufig dazu führen müßte, irgendwelche anderen Deckungsvorlagen einzubringen oder Ausgaben im Bundeshaushalt zu streichen. Sie wissen, daß der Bundesfinanzminister ohnehin in der letzten Zeit, weil die Mittel einfach nicht vorhanden waren, in der unangenehmen Lage war, einen Teil der Ausgaben einer **Sperre** zu unterwerfen. Es besteht die Möglichkeit, daß diese Sperre sich, zumindest für einen Teilbetrag, in eine endgültige Streichung verwandelt. Wenn auf der einen Seite Beträge, die von großer Bedeutung sind, ausfallen, muß derjenige, der dafür die Verantwortung übernimmt, auch die Verantwortung für die daraus folgende Unterlassung von Ausgaben im Bundeshaushalt oder aber für die Schaffung einer Deckungsvorlage übernehmen. Zu den genannten Positionen kann ich eine Erklärung also erst abgeben, wenn ich der Bundesregierung berichtet habe und wenn ich weiß, ob die Bundesregierung von sich aus die Verantwortung für neue Einnahmen oder das Unterbleiben von Ausgaben übernehmen kann. Das wäre die Voraussetzung, um zu diesen Positionen Stellung

(A) zu nehmen. Die Bundesregierung ist heute dazu nicht in der Lage; ich muß die Entscheidung dem Kabinett vorbehalten.

Dann darf ich noch ein Wort zu den Anträgen sagen, die auf BR-Drucks. Nr. 648/1/51 und 648/2/51 gestellt worden sind. Ich habe bereits erklärt, daß wir aus Zeitnot in Druck gekommen sind. Zu dem Antrag betreffend **Rindergefrierfleisch** möchte ich daran erinnern, daß der Zolltarifausschuß des Bundestages die Freistellung von Rindergefrierfleisch aufrechterhalten hat. Was den Antrag wegen der Einfuhr lebender Schweine betrifft, so darf ich feststellen: solche Anträge sind von einer so großen finanziellen Tragweite, daß sie wahrscheinlich die Notwendigkeit zur Folge hätten, über eine Deckung zu sprechen. Es dürfte sich doch empfehlen, sich solche Anträge im Hinblick auf die sich ergebenden Folgerungen zu überlegen. Die Bundesregierung muß zu den Anträgen im Bundestag Stellung nehmen. Die weiteren Anträge berühren, soweit ich übersehe, Fragen, die ich bereits beantwortet habe, insbesondere auch der Antrag betreffend Zucker.

Ich würde also bitten, zu den Anträgen, die der Zolltarifausschuß des Bundestages unterbreitet hat, wenn möglich, heute noch Stellung zu nehmen. Wird keine Stellung genommen, dann würde sich zwangsläufig ergeben, daß für diese Positionen eine Änderung bis zum 1. Oktober überhaupt nicht erfolgen könnte, daß also ab 1. Oktober automatisch die Zollsätze beibehalten werden müßten.

Präsident **KOPF**: Darf ich Sie fragen, Herr Bundesfinanzminister, ob der eben verteilte Entwurf eine neue Vorlage ist?

(B) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Nein! Der eben verteilte Entwurf ist keine neue Vorlage, sondern eine Mitteilung über die Änderungen, die der Zolltarifausschuß des Bundestages vorgeschlagen hat.

Präsident **KOPF**: Dann muß ich fragen, ob die Herren glauben, daß wir zu diesen neuen Vorschlägen des Bundestagsausschusses heute schon Stellung nehmen können.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Das müssen wir schon aus Terminnot tun. Die Sache muß ja bis zum 1. Oktober geklärt sein. Ich glaube auch nicht, daß das so schwer ist, weil es sich ja nur um zwei oder drei Positionen handelt.

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Wir müssen das heute erledigen und können es auch. — Herr Präsident! Meine Herren! In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates, den zu vertreten ich im Augenblick die Ehre habe, bitte ich, **Heizöl** — das ist Ziff. 15 des Entwurfs — von Einfuhrzoll freizustellen. Die gegenwärtige Kohlenlage zwingt uns, glaube ich, alle Vorkehrungen zu treffen, um Einstellungen von Industriebetrieben zu vermeiden. Wir sind der Ansicht, daß das weitestgehend durch Zur-Verfügungstellung von Heizöl geschehen kann. Deswegen beantragen wir — Hamburg schließt sich diesem Antrag an —, daß Heizöl (Ziff. 15) von jedem Zoll freizustellen ist.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers muß ich das Hohe Haus doch darauf

hinweisen, daß in Torquay internationale Besprechungen stattgefunden haben und daß man sich bei diesen Zollverhandlungen grundsätzlich darauf geeinigt hat, die **Zölle für Gefrierfleisch** doppelt so hoch anzusetzen wie für Lebendvieh. Wie sieht es nun für Deutschland aus? Wenn wir uns die Zollsätze ansehen, wie sie von dem Herrn Bundesfinanzminister vorgeschlagen worden sind, ergibt sich gerade das Umgekehrte, daß wir Gefrierfleisch zollfrei einführen und Lebendvieh mit einem noch höheren Zoll belegen, als von uns vorgeschlagen wurde. Das würde bedeuten, daß die europäischen Länder, die heute Lebendvieh nach Deutschland einführen, in Zukunft nicht mehr Lebendvieh einführen, sondern die Tiere schlachten und das Fleisch einführen. Das würde für uns ein Verlust sein. Wir würden einmal die Felle und zum anderen die Innereien verlieren. Die Preisdifferenz würde sich auf mindestens 50 bis 60 DM pro Tier belaufen. Deswegen möchte ich dringend davor warnen, das Gefrierfleisch vom Zoll freizustellen und Lebendvieh mit einem höheren Zollsatz zu belegen.

Von meinem Kollegen Lübke ist schon gesagt worden, was das für die **Grenzgebiete** bedeuten würde. Wir bekommen das meiste oder doch sehr viel Lebendvieh aus Dänemark. Der Vertrag mit Dänemark, der bis zum 1. Dezember läuft, sieht zwar vor, daß Lebendvieh eingeführt wird. Wenn wir aber jetzt die Zollsätze für Lebendvieh höher ansetzen als für Gefrierfleisch, dann bedeutet das, daß die Dänen ihr Vieh nach dem 1. Dezember geschlachtet einführen; daran ist gar kein Zweifel. Was aber würde das für unsere Grenzschlachthöfe in Flensburg, in Lübek und in Kiel bedeuten? Sie würden praktisch stillgelegt werden müssen, es müßten Leute entlassen werden, und das wäre bei der immerhin schon großen Erwerbslosenzahl in Schleswig-Holstein sehr bedenklich. Wir können also diesem Vorschlag auf keinen Fall zustimmen.

Ich möchte das Hohe Haus dringend bitten, an den grundsätzlichen Vereinbarungen, wie sie in Torquay getroffen worden sind, festzuhalten und das Gefrierfleisch doppelt so hoch zu belasten wie Lebendvieh.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, zur Klärung dieser Angelegenheit den Finanzausschuß und den Agrarausschuß zusammenzubitten und die Sitzung vielleicht für kurze Zeit zu unterbrechen. Ich stelle anheim, das zu überlegen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich möchte nur noch eine kurze Feststellung zu der Frage **Heizöl** treffen; ich habe das vorhin vergessen. Diese Frage ist im Zolltarifausschuß des Bundestags behandelt worden. Der Zolltarifausschuß des Bundestages hat die Freistellung abgelehnt und ist bei dem Satz der Regierungsvorlage von 1 DM geblieben.

Präsident **KOPF**: Meine Herren, ich halte die Anregung des Herrn Kollegen Lübke für sehr beachtlich; denn ich glaube nicht, daß einer der Herren in der Lage ist, in der Zwischenzeit den einen Entwurf mit dem anderen zu vergleichen. Wenn Vertreter der beiden Ausschüsse sagen, es sei eine sehr einfache Sache, wäre es doch richtig, eine Mittagspause einzulegen. Die Herren könnten uns dann nach der Mittagspause einen Vorschlag unterbreiten. Sind die Herren damit einverstanden?

(Zustimmung.)

(A) Wir behandeln dann noch den letzten Punkt der Tagesordnung, Punkt 21:

Verfassungsrechtsstreit betr. das Erste und Zweite Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BR-Drucks. Nr. 663/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Verfassungsstreit vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Länderneugliederung im Südwestraum. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit der Frage befaßt, ob er selbst dazu Stellung nehmen und dem Plenum des Bundesrates einen Vorschlag machen oder eine Empfehlung unterbreiten soll. Er ist zu der Überzeugung gekommen, daß es sich im Hinblick auf die Besonderheit des Falles nicht empfiehlt, hierzu einen Beschluß zu fassen. Er war der Meinung, es sei nicht angezeigt, in diesem Augenblick eine Stellungnahme unter politischen Gesichtspunkten zu dem Verfassungsstreit abzugeben.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat darauf verzichtet, sich schriftlich zu äußern und sich in dem Termin vor dem Verfassungsgericht vertreten zu lassen. Ich werde dem Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Nachricht zugehen lassen.

Meine Herren! Es wäre noch ein Punkt zu behandeln. Er steht zwar nicht auf der Tagesordnung, wir sind aber gebeten worden, die Sache zu erledigen. Da es ein Rückläufer ist und unsere Wünsche berücksichtigt worden sind, wäre es doch ratsam, die Sache noch heute zu verabschieden. Es handelt sich um den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) (BR-Drucks. Nr. 664/51).

Ich frage, ob der Behandlung dieses Punktes widersprochen wird. — Das geschieht nicht.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf enthält gewisse Änderungen des Zuckergesetzes, durch die Ermächtigungen an die Bundesregierung, einzelne Minister und an die Vorratsstelle gegeben werden sollen. Sämtliche Vorschläge des Bundesrates sind von der Bundesregierung und dem Bundestag beachtet worden. Die gesamte Vorlage ist also praktisch schon beim ersten Durchlauf beschlossen worden. Wenn Sie damit einverstanden sind, daß ich Ihnen lediglich die Empfehlung des Agrarausschusses unterbreite, dem Gesetz in unveränderter Fassung zuzustimmen, würde ich meinen Vortrag jetzt abbrechen können. Wenn Sie aber wünschen, gehe ich noch ins einzelne. (Heiterkeit und Zurufe.)

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen, wie der Herr Berichterstatter empfohlen hat.

Ich unterbreche die Sitzung bis 15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 14.19 bis 15.09 Uhr.)

Präsident KOPF: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir nehmen die Beratung über Punkt 5 der Tagesordnung wieder auf:

Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 648/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Zwischenzeit hat eine gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Agrarausschusses stattgefunden. Wir haben uns in allen Punkten einigen können.

(Bravo!)

Ich werde Ihnen das Arbeitsergebnis vortragen und bitte die Mitglieder der beiden Ausschüsse, meine Ausführungen zu kontrollieren.

In der Vorlage, die überschrieben ist „Anlage 1“ und über die der Herr Finanzminister sich heute morgen schon ausgesprochen hat, ist in § 1 unter Ziffer 1 Nr. 4 (Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung) ein Satz von 7 % eingesetzt worden. Auf Grund unserer Einigung soll er auf 5 % herabgesetzt werden. Dafür ist unter Ziff. 2 Nr. 3 (Fleisch von Rindern, gefroren) statt „frei“ ein Zoll von 10 % eingesetzt worden, um auf diese Weise das in Torquay ausgehandelte Verhältnis 1 zu 2 wieder herzustellen und alle die Nachteile zu verhindern, die Herr Kollege Sieh angeführt hat. Bei der nächsten Position (Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren) soll es bei 7 % bleiben. Eine Änderung ist bei der Position 12 (Gereinigtes Schweineschmalz) erfolgt, und zwar ist der Satz von 15 % auf 7 % herabgesetzt worden. Bei der Ziff. 14 (Rüben- und Rohrzucker) bleibt es bei „frei“ ohne jede Einschränkung. Für Heizöl — das ist Ziff. 16 Nr. 2 — soll es bei 1 DM pro Doppelzentner bleiben. Ziff. 48 Nr. 3 (Holzstoff) bleibt frei. In Ziff. 49 Nr. 5 (Druckpapier, Berliner Format in Breiten von mindestens 31 cm) soll es bei „frei“ bleiben.

Nun zu der Anlage 2 mit den Zusätzen, die der Zolltarifausschuß des Bundestages zwar beschlossen hat, zu denen aber keine Regierungsvorlage vorgelegt wurde, so daß sich der Bundesfinanzminister wegen dieser Fragen noch mit dem Kabinett zu unterhalten haben wird! Bei der Tarifnummer 0103 (Schweine, lebend usw.) haben wir uns — die Anregung ging vom Agrarausschuß des Bundesrates aus — entsprechend dem Vorschlag des Bundestagsausschusses in Ziff. 2 dazu entschlossen, den Satz für lebende Schweine im Stückgewicht von mehr als 35 kg von 15 % auf 4 % herabzusetzen. In der Tarifnummer 0201 Ziff. 5 (Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren) ist eine Ermäßigung von 21 % auf 12 % erfolgt. Wir haben ein Interesse daran, daß Schweine und Rinder als Lebewild nach Deutschland hereinkommen, damit Handwerk und Industrie zu tun haben. Schwierig war die Einigung über die Tarifnummer 0405 (Hühnereier). Hier war vom Bundestagsausschuß vorgeschlagen worden, bei Eiern in der Schale in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August, also in der Zeit, in der die deutschen Hühner fleißig legen, den Zoll auf 10 % herabzusetzen. Wir haben uns dagegen gewandt und haben uns auf den ursprünglichen Satz von 15 % geeinigt, weil sonst in dieser Zeit, in der wir selbst genügend Eier haben, die Eier vielfach zu einem Preis von 15, 16 oder 18 Pfennig hereinkommen und die Preise für unsere Hühnerhalter gedrückt würden. Hier sind wir also für eine

(A) Heraufsetzung von 10 % auf 15 %. Dafür soll aber die Einfuhr in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, in der wir auf Auslandseinfuhr angewiesen sind, frei sein. Unter Ziff. 2 (Schweineschmalz) soll es für rohes Schweineschmalz bei 7 % und für gereinigtes Schweineschmalz bei 15 % bleiben, wie es hier festgelegt ist.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß alle diese Änderungen von Finanzausschuß und Agrar-ausschuß einheitlich vorgenommen worden sind, daß aber zu den Vorschlägen in Anlage 2 die Bundesregierung sich erst noch zu äußern haben wird. Wenn ich den Herrn Bundesfinanzminister heute morgen richtig verstanden habe, hat auch er sich damit einverstanden erklärt, daß **Robzucker** und **Weißzucker** zollfrei hereinkommen. Ich hoffe nicht, daß da ein Mißverständnis vorliegt.

Zu der **Tarifnummer 2006** ist noch nachzutragen, daß die Sätze für **Obstpülpe**, gedämpft, gekocht oder passiert, unverändert geblieben sind, nämlich für **Orangenpülpe** 5 %, für **Aprikosenpülpe** 5 %, für **Kirschenpülpe** 10 % und für andere 15 %.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir mit den eben vorgetragenen Abänderungen der Verordnung über Zolländerungen zustimmen.

Wegen der Tagesordnung für die nächste Sitzung ist mir gesagt worden, wir müßten noch zum Vertriebenengesetz Stellung nehmen. Der Entwurf dieses Gesetzes ist heute zugestellt worden. Die Frist läuft am 12. Oktober ab. Ich würde die Ausschüsse bitten, sich, wenn irgend möglich, so rechtzeitig damit zu befassen, daß wir den Gesetzentwurf in der Sitzung am 5. Oktober behandeln können, damit wir nicht noch am 12. Oktober eine Sitzung ansetzen müssen. Der Entwurf ist den Ländern ja bereits seit längerer Zeit inoffiziell bekannt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich also diesen Entwurf mit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen, die am 5. Oktober stattfinden und um 11 Uhr beginnen wird.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 15.20 Uhr.)